



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung**

der Marktgemeinde

St. Georgen im Attergau

BHVBGem-2016-3352/8-Hei

Bezirk
Vöcklabruck



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben: Linz, im August 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 2.7. bis 7.8.2018 durch eine Prüferin gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu beachten und umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	6
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	6
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	7
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	9
DETAILBERICHT	10
DIE MARKTGEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	12
RÜCKLAGEN	13
WERTPAPIERE UND BETEILIGUNGEN	14
FREMDFINANZIERUNGEN	15
ALLGEMEIN	15
GEMEINDE-DARLEHEN	15
HAFTUNGEN	16
LEASING/CONTRACTING	16
KASSENKREDIT	17
PERSONAL	18
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	20
WASSERVERSORGUNG	20
ABWASSERBESEITIGUNG	22
ABFALLBESEITIGUNG	24
KINDERGÄRTEN	25
KINDERGARTENTRANSPORT-BUSBEGLEITUNG	28
KRABELSTUBE	29
HORT	30
SCHÜLER- KINDERGARTEN- UND KRABELGRUPPENAUSSPEISUNG	30
ATTERGAUER SENIORENHEIM	30
MUSIKSCHULE	31
ESSEN AUF RÄDERN	31
AFZ - FREIBAD	32
FRIEDHOF	32
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	33
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	37
RECHTSKOSTEN - GEMEINDEORGANE	37
HUNDEABGABE	37
VERGÜTUNGEN - ZENTRALAMT	37
VERGÜTUNGEN - BAUHOF	37
ZENTRALAMT - KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN	39
BAUHOF - KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN	39
FEUERWEHR	40
ORTSBILDPFLEGE	40
VERSICHERUNGEN	40
STROM/GAS	41
VERFÜGUNGSMITTEL/REPRÄSENTATION/EHRUNGEN/FEIERN UND FESTE	42
BAU-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufträge	42
RAUMORDNUNG	42

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN.....	42
KONTIERUNGEN.....	43
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	44
ALLGEMEINES.....	44
DETAILLIERTE FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN AO. VORHABEN	44
<i>Projekt Ortsbildgestaltung 1. 2. u. 3. Etappe.....</i>	<i>44</i>
<i>Projekt Gehweg Straß/Reinthal/Thalham</i>	<i>45</i>
<i>Projekt Seniorenheim „neu“-Grundankauf</i>	<i>46</i>
<i>Projekt Grundbesitz.....</i>	<i>46</i>
PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNGEN.....	46
SCHLUSSBEMERKUNG	47

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Grundsätzlich kann von einer soliden Haushaltsführung gesprochen werden. Die Haushaltsergebnisse konnten nicht nur ausgeglichen werden, es konnten (u. a. mit Hilfe von einem Teil der Gebührenüberschüsse) auch maßgebliche Beträge an den außerordentlichen Haushalt und an Rücklagen zugeführt werden. Mittel, die nicht zur Sicherung des Haushaltsausgleichs benötigt werden, sollten für künftige Projekte angespart werden. Dazu empfehlen wir, diese Eigenmittel einer entsprechenden Rücklage zuzuführen, von der sie je nach Bedarf beliebig verwendet werden können.

Ende 2017 standen insgesamt rd. 3,46 Mio. Euro Rücklagen zur Verfügung, von denen 850.000 Euro derzeit als innere Darlehen für zwei Vorhaben verwendet und dadurch entsprechende Fremdfinanzierungskosten vermieden werden können. Erlöse aus dem Verkauf eines Mietwohnhauses wurden teilweise an die allgemeine Rücklage zugeführt. Wir empfehlen, Verkaufserlöse grundsätzlich nicht der allgemeinen Haushalts- sondern einer zweckgebundenen Rücklage (zB Rücklage für Projekte bzw. Infrastrukturmaßnahmen) zuzuführen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Verkaufserlöse nicht als allgemeine Bedeckungsmittel, sondern zur Erhaltung des Gemeindevermögens verwendet werden.

Das Sparguthaben der zweckgebundenen Wasser- und Kanalarücklagen liegt insgesamt bei beachtlichen 1,8 Mio. Euro (ohne Einrechnung der 600.000 Euro, die derzeit für innere Darlehen ausgeliehen wurden). Wir empfehlen daher, einen gewissen Teil davon zur vorzeitigen Schuldentilgung jener Siedlungswasserbau-Darlehen zu verwenden, die die höheren Verzinsungen ausweisen.

Der Schuldenstand an Darlehen lag 2017 bei insgesamt 4,909 Mio. Euro. Davon entfielen 4,356 Mio. Euro auf Darlehen, die die Marktgemeinde aufgenommen hat und 553.000 Euro auf jene der „Gemeinde-KG“, die indirekt aber von der Marktgemeinde als Alleingesellschafterin zu tilgen sind.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Eine stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage hat keine Beanstandung ergeben. Beide Einrichtungen konnten im Prüfungszeitraum positiv geführt werden. Das ordentliche Budget wurde (wie bereits erwähnt) durch Gebührenüberschüsse gestützt.

Allerdings wurden (ausgenommen der Ausgaben für das Verwaltungs- und Bauhofpersonal) bislang keine Ausgaben umgelegt und vergütet, die im Rahmen der Betriebsführung und Vollziehung der Verordnung anfallen. Im Hinblick auf Kostenwahrheit empfehlen wir, künftig alle Kosten (zB Fuhrpark, Vertretungskörper), die für den Gebührenbereich tatsächlich anfallen, in realistischer Höhe als Tangente anzusetzen und dadurch zu vergüten.

Abfallbeseitigung

Dieser Bereich musste dagegen 2015 – 2017 mit insgesamt rd. 23.400 Euro durch allgemeine Budgetmittel gestützt werden. Die Abfallgebühren sind jedenfalls ausgabendeckend festzusetzen. Etwaige Überschüsse könnten einer entsprechenden Rücklage zugeführt und diese zum Ausgleich schwankender Jahresergebnisse verwendet werden.

Kindergärten

Die Fehlbeträge und somit effektiven Kosten im Kindergartenbereich haben sich (ohne Einrechnung von Gastbeiträgen, Pacht und Förderungen durch Kinderbetreuungsbonus) für den Gemeinde- und den Pfarrcaritas-Kindergarten seit 2015 insgesamt gesehen um 33 % erhöht. Von der Pfarrcaritas wurde – entgegen der Vereinbarung 2009 – bislang kein Jahresbudget vorgelegt. Dem Gemeindevorstand wird bislang lediglich die von der Pfarrcaritas jährlich bekanntgegebene Höhe der anstehenden A-conto-Zahlungen zur Kenntnis gebracht

und dieser Betrag (samt Restbetrag bzw. Nachzahlung für das vorangegangene Jahr) auch zur Budgetierung für das nächste Finanzjahr verwendet. Der Rechnungsabschluss wird lt. dem jährlichen Schreiben der Pfarre zwar vom Finanzausschuss der Pfarre überprüft und beschlossen, von einem Gemeindegremium wurde er bisher aber nicht behandelt.

Wir empfehlen daher, entsprechend der bestehenden Vereinbarung künftig jährlich bis spätestens 15.10. ein Jahresbudget einzufordern und zu überprüfen. Auch die Jahresabrechnung (Rechnungsabschluss) sollte dahingehend überprüft werden, ob mit den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben das Auslangen gefunden wurde.

Schüler-, Kindergarten- und Krabbelgruppeneinspeisung

Die Einspeisung verursachte bei einem Ausgabevolumen von 60.000 Euro (ohne Einrechnung von Investitionsausgaben) bisher vergleichsweise geringe Abgänge von jährlich durchschnittlich 1.500 Euro, die von der Marktgemeinde getragen wurden. Nachdem im Voranschlag 2018 ein höherer Abgang von 5.200 Euro budgetiert ist, empfehlen wir im Hinblick auf die 2018 in Kraft getretene „Gemeindefinanzierung Neu“ grundsätzlich, privatrechtliche Tarife ausgabendeckend festzusetzen, um den finanziellen Rahmen für künftige Projekte nicht zu schmälern.

Essen auf Rädern

Diese Einrichtung konnte seit 2017 positiv geführt werden, eine Verwaltungskostentangente wurde aber bislang nicht eingerechnet. Im Hinblick auf Kostenwahrheit empfehlen wir, eine angemessene Verwaltungskostentangente einzurechnen. Dadurch muss der Tarif nicht zwingend erhöht werden; vielmehr würde der Aufwand realistisch dargestellt und der Überschuss relativiert.

Freibad

Die jährlichen Abgänge lagen bei durchschnittlich ca. 61.000 Euro, wodurch ein Ausgabendeckungsgrad von durchschnittlich nur rd. 22 % (2016 nur 17 %) erreicht wurde. Ungeachtet dessen, dass das Betriebsergebnis naturgemäß wetterabhängig ist, empfehlen wir, die Tarife in kürzeren Intervallen anzupassen (letzte Anpassung 2016).

Wohn- und Geschäftsgebäude

Zu beanstanden war in einem Fall (Tennishalle II – Vermietung als Betriebsgebäude), dass die im Pachtvertrag vereinbarte Hinterlegung eines nicht vinkulierten Sparbuches mit 5.000 Euro als Kautions nicht eingefordert wurde. Dieser Betrag hätte jedenfalls zur Abdeckung von Forderungen bzw. Kosten verwendet werden können.

Teilweise werden Räumlichkeiten auf Basis der „unechten Steuerbefreiung“ vermietet (Haus der Kultur, Landesmusikschule). Dies sollte insofern überdacht werden, weil im Falle etwaiger künftiger Investitionen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Im Zusammenhang mit den verrechneten Verwaltungskostenpauschalen empfehlen wir, die Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen, indem die jährlich veröffentlichten aktuellen Verwaltungskostenpauschalen (gemäß § 22 MRG) vorgeschrieben werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rechtskosten - Gemeindeorgane

Für die rechtliche Vertretung der Baubehörde sind für drei Verfahren (vor allem 2015 mit 80.000 Euro) beträchtliche Kosten angefallen. Die Verfahren sind weitgehend abgeschlossen. Die Vergabe der Beratungsleistungen wurde zumindest in einem Fall per Notanordnung gemäß § 60 Oö. GemO 1990 vom Bürgermeister vorgenommen und vom Gemeindevorstand nachträglich beschlossen. Sofern Gemeindeorgane in straf- oder zivilrechtlichen Angelegenheiten (die im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung stehen) rechtsfreundlich vertreten werden sollen und eine Kostenübernahme durch die Marktgemeinde anstreben, ist es unbedingt erforderlich, dass die Angelegenheit nicht dem Gemeindevorstand, sondern dem Gemeinderat vorgelegt wird, und zwar bevor Vertretungshandlungen gesetzt werden.

Hundeabgabe

Die Höhe der Hundeabgabe für Wachhunde (höchstens 20 Euro) wurde ordnungsgemäß festgesetzt. Allerdings wurde bisher keine Abgabe für jene Hunde festgesetzt, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind (§ 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz). Ausgenommen von der Hundeabgabe sind nur jene, die in § 10 Abs. 2 Z. 1 – 4 angeführt wurden. Wir empfehlen, eine Ergänzung der Verordnung vorzunehmen.

Vergütungen Bauhof

Die Berechnung der Bauhofvergütungen wird sehr genau und nachvollziehbar vorgenommen. Allerdings blieb bisher ein erheblicher Anteil an Bauhofausgaben unbedeckt bzw. nicht vergütet, wodurch sich eine Kostendeckung von lediglich durchschnittlich rd. 67 % bzw. lt. VA 2018 59 % errechnete. Grundsätzlich sollte beim Bauhof ein Kostendeckungsgrad von nahezu 100 % erreicht werden. Dazu wären nicht nur Personal-, sondern auch die laufenden Ausgaben sowie die Fuhrparkkosten zu vergüten (ausgenommen sind davon Investitionen, Darlehenstilgungen, Zinsen, Mieten und Verwaltungskostenpauschalen für Immobilien).

Kooperationsmöglichkeiten - Zentralamt

Weil das Amtsgebäude der Nachbargemeinde Berg i. A. sanierungsbedürftig ist, wurde von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Möglichkeit angeboten, im eigenen Gebäude eine Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen, die nur mit einem vergleichsweise geringen Aufwand verbunden wäre. Bislang fehlt von der Nachbargemeinde aber eine diesbezügliche Antwort.

Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen erscheinen Kooperationen grundsätzlich sinnvoll, sollten aber ausreichend vorbereitet werden. Das Einvernehmen der Gemeinden zueinander sollte als Voraussetzung gesehen werden.

Wir empfehlen, von den betroffenen Gemeinden gegenseitig ehestmögliche Grundsatzentscheidungen einzufordern, damit von der vorgesehenen Standortgemeinde künftige Nutzungsmöglichkeiten verfügbarer Räumlichkeiten etc. ehestmöglich abgewogen und Rahmenbedingungen vorbereitet werden können.

Kooperationsmöglichkeiten - Bauhof

Im Bauhofbereich wird bislang mit keiner Nachbargemeinde kooperiert. Die (hinsichtlich Gemeindeamt) nächstgelegene Gemeinde betreibt keinen Bauhof. Eine Kooperation wäre daher erst anzudenken, wenn seitens der Nachbargemeinde Bedarf angemeldet wird. Zudem wäre vorab zu prüfen, ob freie Kapazitäten hinsichtlich Personal und Gerätschaften in St. Georgen i. A. zur Verfügung stehen würden bzw. ob eine erforderliche Aufstockung in wirtschaftlicher Hinsicht vertretbar wäre.

Versicherungen

Die Versicherungsverträge wurden auf Basis einer Analyse durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen neu geordnet. Wegen dem Abschluss von Zusatzsparten werden die Prämien aber - entgegen der Ankündigung, dass sie in etwa gleich bleiben werden – insgesamt gesehen steigen. Für künftige Neuverhandlungen empfehlen wir die Beauftragung eines Maklers, weil keine Kosten für die Beratung anfallen würden.

Verfüungsmittel

Der Bürgermeister geht mit Verfügungsmitteln sehr sparsam um. Der jährlich veranschlagte Betrag wurde zwar teilweise geringfügig überschritten, lag aber weit unter dem gesetzlich vorgegebenen Höchststrahmen.

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass der Einhaltung der Wertgrenze nach § 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. oftmals unbeachtet blieb, indem vom zuständigen Gemeindegremium die Beschlüsse erst nachträglich eingeholt wurden.

Die nachträgliche Einholung der Beschlüsse entspricht nicht der gesetzlichen Bestimmung. Künftig sind die gesetzlich vorgegebenen Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Gemeindeorgane einzuhalten.

Raumordnung

Für die Ausarbeitung von Infrastrukturkosten-Vereinbarungen und Baulandsicherungsverträgen wurden die Dienste Dritter in Anspruch genommen, wofür 2016 und 2017 jährlich ca. 6.000 Euro angefallen sind. Wir empfehlen, für diese Erledigungen vorrangig das hierfür zuständige Gemeindepersonal einzusetzen, zumal auch entsprechende Muster-Bescheide und Muster-Vereinbarungen zur Verfügung stehen und bei Bedarf auch die rechtliche Unterstützung des Oö. Gemeindebundes in Anspruch genommen werden kann. Dadurch könnten zusätzliche Ausgaben vermieden werden.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt konnte im Prüfungszeitraum 2015 – 2017 (einschl. NVA 2018) nicht nur insgesamt gesehen, sondern auch im Einzelnen (jedes Vorhaben) ausgeglichen werden. Der Großteil der Einnahmen konnte (einschl. NVA 2018) aus Anteilsbeträgen (28 %) zur Verfügung gestellt werden. Von den Rücklagen wurden insgesamt rd. 1,383 Mio. Euro (16 %) entnommen, wobei die für innere Darlehen vorübergehend verwendeten 850.000 Euro eingerechnet sind. Jeweils 14 % konnten durch Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden. Der Rest setzte sich aus Interessentenbeiträgen (12 %), Verkaufserlösen (8 %), Darlehen (6 %) und Infrastrukturbeiträgen (2 %) zusammen.

Die jährlich ausgeglichenen Ergebnisse bei den einzelnen Vorhaben sind ein Indiz dafür, dass die Realisierung der Vorhaben auf die Finanzierungspläne und das Leistungsvermögen der Marktgemeinde abgestimmt waren.

Durch die „Gemeindefinanzierung Neu“ wird die Realisierung von Vorhaben ab 2018 aber insofern eine Herausforderung, weil einzelne (vor allem größere) Vorhaben erst dann begonnen werden können, wenn die Marktgemeinde nachweisen kann, dass zumindest 1/3 der erforderlichen Eigenmittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Sollte die Marktgemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragen, müssten vor Realisierungsbeginn die gesamten vorgesehenen Eigenmittel nachweislich vorhanden sein. Die Förderquote für Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse wurde vom Land OÖ für 2018 und 2019 mit insgesamt 51 % berechnet und bekanntgegeben.

Zu beachten wird sein, dass für Vorhaben mit Gesamtkosten von bis zu 75.000 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) keine Bedarfszuweisungsmittel mehr gewährt werden und von der Marktgemeinde daher selbst zu finanzieren sind.

Detailbericht

Die Marktgemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegroße (km ²):	15,58
Seehöhe (Hauptort):	540
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	190

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	45,6
Güterwege (km):	17,5
Landesstraßen (km):	10,1

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	13	8	2	2
	VP	FP	SP	G

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.015
Registerzählung 2011:	4.107
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	4.334
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	4.388
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	4.399
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.858

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km) ¹ :	37,8
Hochbehälter:	3
Kanallänge (km):	66,5
Druckleitungen (km):	0,6
Pumpwerke:	8

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	12.079.199
Ergebnis oH lt. RA 2017:	0
Ergebnis oH lt. VA 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2017/2018	
Volksschule:	13 Klassen, 255 Schüler
Neue Mittelschule:	12 Klassen, 260 Schüler
Kindergarten:	9 Gruppen, 133 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppen, 12 Kinder
Hort:	1 Gruppe, 12 Kinder

Strukturfondsmittel 2018:	308.264
Finanzkraft 2017 je EW: [*]	1.092
Rang (Bezirk):	19
Rang (OÖ):	138
Verbindlichkeiten je EW:	1.340

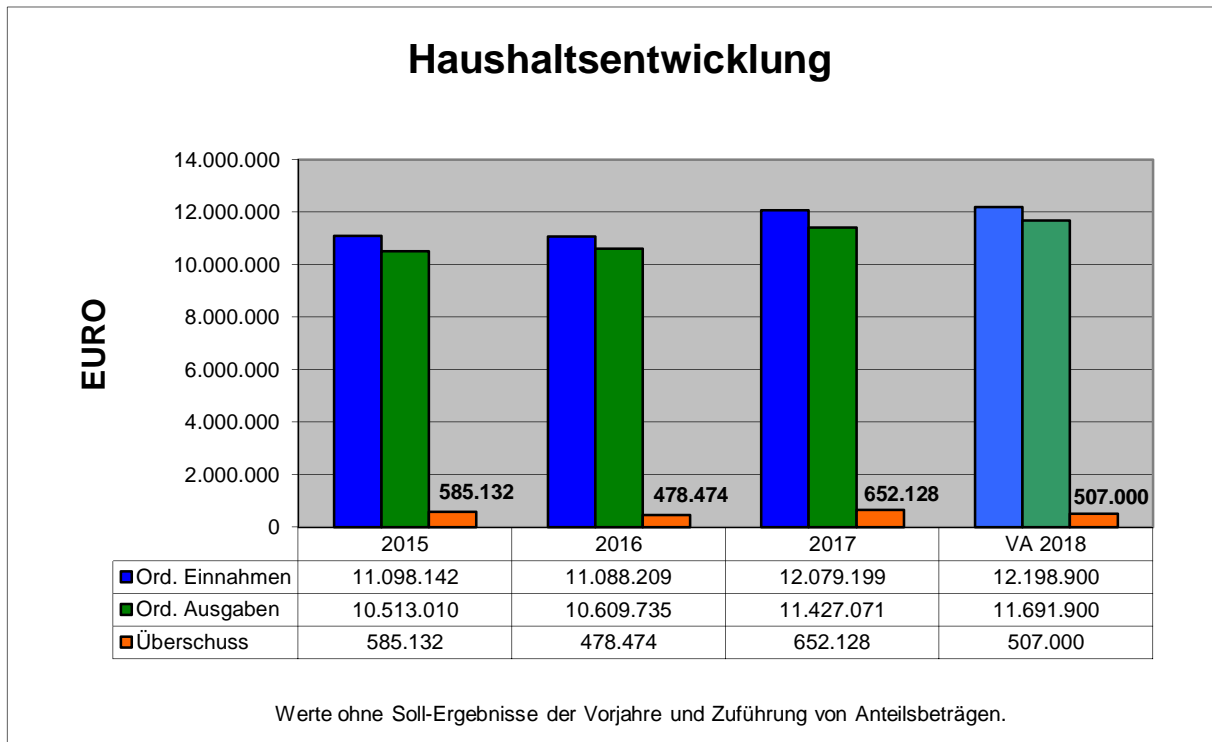
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	4
Freibad:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

¹ lt. Trinkwasserversorgungskonzept 2018

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die bereinigten Jahresergebnisse wurden zur Gänze dem außerordentlichen Haushalt zugeführt. Dadurch wurden die Rechenergebnisse im gesamten Prüfungszeitraum ausgeglichen. 2017 stand erstmals kein Überschuss aus dem Vorvorjahr zur Verfügung. Der ordentliche Haushalt wurde schon durch die laufenden Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen dargestellt. Überschüsse wurden in den Rechenergebnissen deshalb nicht ausgewiesen, weil maßgebliche Beträge zum Ausgleich der einzelnen Vorhaben an den außerordentlichen Haushalt zugeführt und verbleibende Mittel der Haushaltsrücklage zugeführt wurden.

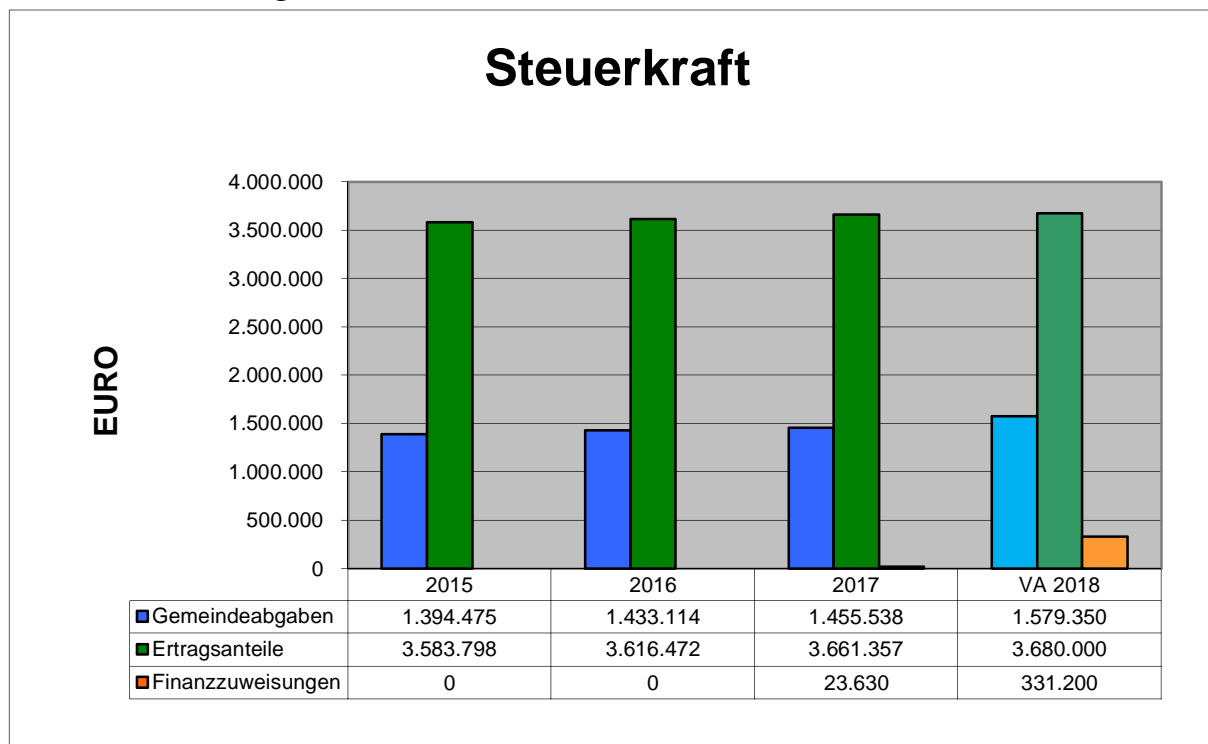
Demnach konnten 2015 bis 2017 für außerordentliche Projekte insgesamt 1,774 Mio. Euro Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt zur Verfügung gestellt werden (jährlich durchschnittlich rd. 591.000 Euro). Der Rücklagenstand konnte von Anfang 2015 bis Ende 2017 insgesamt gesehen um rd. 627.000 Euro aufgestockt werden. Von diesem Zuwachs konnte die allgemeine Haushaltsrücklage um rd. 374.000 Euro aufgestockt werden, wovon wiederum 303.500 Euro aus Verkaufserlösen stammten, die wieder reinvestiert werden sollten. Demnach konnten die frei verfügbaren Mittel effektiv um rd. 71.000 Euro erhöht werden.

Im gleichen Zeitraum kamen dem ordentlichen Haushalt insgesamt rd. 748.000 Euro Überschüsse aus den Bereichen Wasser und Kanal zugute, die weitgehend² durch maastricht-relevante Gewinnentnahmen im Verrechnungsweg dargestellt waren. Die Abfallbeseitigung musste dagegen mit insgesamt rd. 15.000 Euro gestützt werden, weil die Müllbeseitigungs-Rücklage mit der letzten Entnahme 2015 (mit der das negative Ergebnis nur teilweise verbessert werden konnte) aufgebraucht wurde.

Die jährliche Sicherstellung des Haushaltsausgleiches, das Volumen der für Projekte verfügbar gewesenen Mittel sowie die vorhandenen Rücklagen weisen aber dennoch auf eine solide Gebarung und Haushaltsführung hin.

² ausgenommen Wasser 2015 (19.874 Euro) und 2016 (81.285 Euro)

Finanzausstattung



Die Einnahmen aus Gemeindeabgaben haben sich 2015 bis 2017 prozentmäßig besser entwickelt als jene aus Bundesabgaben-Ertragsanteilen. Während die Gemeindeabgaben um 4,4 % (rd. 61.000 Euro) gestiegen sind, war bei den Bundesabgaben-Ertragsanteilen nur eine Steigerung von 2,2 % (rd. 77.600 Euro) zu verzeichnen. Im Finanzjahr 2018 rechnete die Marktgemeinde gegenüber dem Vorjahr 2017 bei den Gemeindeabgaben mit einer beachtlichen Steigerung von 8,5 %, während bei den Ertragsanteilen aufgrund der Prognose der Aufsichtsbehörde vorerst nur eine 0,5%ige Steigerung veranschlagt werden konnte.

Aufgrund der zuletzt verfügbaren Vergleichsdaten aus 2017³ rangierte die Marktgemeinde mit ihrer Finanzkraft lt. Bezirksumlagegesetz 1960 im Bezirksvergleich bei 52 Gemeinden an 19. Stelle und im oberösterreichweiten Vergleich bei 442 Gemeinden an 138. Stelle.

Bei den Finanzausweisungen konnte die Marktgemeinde 2018 im Rahmen der „Gemeindefinanzierung-Neu“ durch sogenannte „Strukturfondsmittel“ Mehreinnahmen von 308.200 Euro veranschlagen. Dabei handelt es sich um eine „Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln“, die die Stärkung der Gemeindeautonomie zum Ziel hat. Der Verteilung (Berechnung) dieser Strukturfondsmittel werden neben einem Sockelbetrag auch Indikatoren wie Einwohner, Kinderzahlen, Straßenkilometer, Nüchtigungen und Finanzkraft zu Grunde gelegt.

Diese Mittel sollten zur Ansparung von Eigenmitteln für künftige Projekte verwendet und hierfür vorerst einer entsprechenden Rücklage zugeführt werden.

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer ist die wichtigste Gemeindesteuer, deren Einnahmenvolumen sich ab 2018 auch direkt auf die Förderquote für Projekte auswirken wird (je höher die Finanzkraft, desto niedriger die Förderquote). Die Betriebe sind hinsichtlich Abgabenvolumen eher klein- und mittelstrukturiert.

Nach rd. 5%iger Steigerung (51.317 Euro) von 2015 bis 2017 betragen die Einnahmen⁴ von 190 kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen im Finanzjahr 2017 rd. 1,050 Mio. Euro. Davon

³ Quelle: Abteilung Statistik beim Amt der öö. Landesregierung; Pfad:

Gemnet-Gemeindeservice-Gemeindedaten-Vöcklabruck-St. Georgen im Attergau-erweiterte Informationen-Zahlen und Fakten

⁴ inkl. Nachzahlungen von Vorjahren

entfielen rd. 98.000 Euro auf den hinsichtlich Kommunalsteuervolumen größten Betrieb. Weitere 589.000 Euro entfielen auf weitere 29 Unternehmen deren Kommunalsteuer im fünfstelligen Bereich lag. Ein etwaiger Ausfall eines Betriebes würde für die Marktgemeinde keine existenzielle Bedrohung darstellen.

Ein Abgleich der über Finanzonline gemeldeten Kommunalsteuern mit den Einzahlungen lt. Gemeindeabrechnung bzw. 2017 auch mit den einzelnen Buchungen auf den jeweiligen Steuerkonten hat keine Beanstandungen ergeben. Steuerpflichtige, die die Kommunalsteuererklärung [mittels Finanzonline] nicht rechtzeitig abgegeben haben, wurden daran erinnert bzw. darauf hingewiesen, dass – sofern keine Erklärung abgegeben wird – die Kommunalsteuer entsprechend der BAO festgesetzt wird. Die Steuerpflichtigen wurden über Überzahlungen bzw. Rückstände verständigt und die weitere Vorgangsweise (Rückzahlung/Gutschrift bzw. Nachzahlung) vereinbart.

Grundsteuer

Die Grundsteuer B ist die zweitwichtigste Gemeindesteuer. Nach einer 1,24%igen Steigerung (4.125 Euro) von 2015 bis 2017 betragen die Einnahmen im Finanzjahr 2017 337.265 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt gab es noch 149 Grundsteuerbefreiungen mit einem durchschnittlichen Befreiungsausmaß von rd. 73,2 %. In 7 Fällen wurde die 20jährige Grundsteuerbefreiung noch für den Zeitraum 2013 bis 2032 gewährt. Eine Antragstellung war nur bis Ende September 2012 möglich. Seither ist die Möglichkeit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung durch eine Gesetzesänderung weggefallen.

Lustbarkeitsabgabe

Auf Basis des Oö. Lustbarkeitsabgabengesetzes 2015 hat der Gemeinderat am 25.4.2017 eine Verordnung beschlossen, wonach ab 12.5.2017 für jeden angefangenen Kalendermonat eine Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate (25 Euro je Apparat bzw. 37,50 Euro je Apparat bei mehr als acht solcher Apparate) und Wetterterminals (100 Euro je Apparat) vorgeschrieben wird. Die Höchstbeträge nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 werden für Spielapparate damit zu 50 % und für Wetterterminals zu 40 % ausgeschöpft.

Rücklagen

Ende 2017 verfügte die Marktgemeinde über Rücklagen von insgesamt rd. 3,46 Mio. Euro. Davon wurden von der Abwasserbeseitigungs-Rücklage 600.000 Euro als inneres Darlehen für das ao. Vorhaben „Ortsbildgestaltung“ und von der Seniorenheim-Rücklage (Instandhaltungen) 250.000 Euro für das ao. Vorhaben „Seniorenheim-neu“ verwendet. Im Rücklagennachweis waren daher Ende 2017 nur die um diesen Betrag reduzierten 2,610 Mio. Euro ausgewiesen. Einschließlich dieser inneren Darlehen waren rd. 2,769 Mio. Euro für verschiedene Einrichtungen zweckgebunden (Wasser, Kanal, Seniorenheim, Seniorenwohnhäuser, Mietwohnhaus). Mit dem Rest von rd. 441.000 Euro war die allgemeine Haushaltsrücklage dotiert. Davon wiederum stammten 303.500 Euro aus einem Teil des Erlöses aus dem Verkauf des Mietwohnhauses, der der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt wurde.

Wir empfehlen, Verkaufserlöse nicht der allgemeinen Haushalts- sondern einer zweckgebundenen Rücklage (zB Rücklage für Infrastrukturmaßnahmen) zuzuführen, weil Verkaufserlöse grundsätzlich nicht als allgemeine Bedeckungsmittel, sondern wieder für Investitionen verwendet werden sollen, damit das Gemeindevermögen nicht geschmälert wird. Eine Zweckwidmung ist vom Gemeinderat zu beschließen (ev. Ansparmittel für Infrastrukturmaßnahmen). Diese Rücklage könnte vorübergehend auch für innere Darlehen verwendet werden. Wir empfehlen, dieser Rücklage auch künftig überschüssige Mittel aus dem Strukturfonds zuzuführen, die im ordentlichen Haushalt vereinnahmt werden, im gleichen Finanzjahr aber nicht gebraucht werden. Damit könnte der Eigenmittelbedarf für künftige Projekte kontinuierlich angespart werden, zumal ohne Nachweis über das tatsächliche Vorhandensein der erforderlichen Eigenmittel künftig keine Projekte begonnen werden können, ohne den Anspruch auf Bedarfszuweisungs- und Landesmittel zu verlieren

(Förderquoten lt. „Gemeindefinanzierung Neu“). Die allgemeine Haushaltsrücklage dient grundsätzlich zur Liquiditätssicherung im ordentlichen Haushalt.

Im Zusammenhang mit dem hohen Rücklagenstand der zweckgebundenen Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungsrücklage (gesamt rd. 1,8 Mio. Euro ohne Einrechnung „innerer Darlehen“) empfehlen wir, diesen zu reduzieren. Sofern nicht höhere Ausgaben wie Sanierung, Kamerabefahrung etc., anstehen, die damit finanziert werden sollen, könnten vorzeitige Tilgungen vorgenommen werden, wofür jene Darlehen mit den höheren Verzinsungen herangezogen werden sollten.

Aus den zweckgebundenen Gebührenbereichen Wasser und Kanal konnten im ordentlichen Haushalt 2015 bis 2017 Überschüsse von insgesamt ca. 334.500 Euro⁵ an entsprechende zweckgebundene Rücklagen und aus dem restlichen allgemeinen Bereich weitere rd. 20.900 Euro an die Haushaltsrücklage zugeführt werden (jeweils netto bzw. Zuführungen abzgl. Entnahmen).

Im gleichen Zeitraum konnten von den Rücklagen außerdem ca. 671.000 Euro für außerordentliche Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, wovon die bereits erwähnten 600.000 Euro als inneres Darlehen für das Vorhaben „Ortsbildgestaltung“ verwendet werden.

Wertpapiere und Beteiligungen

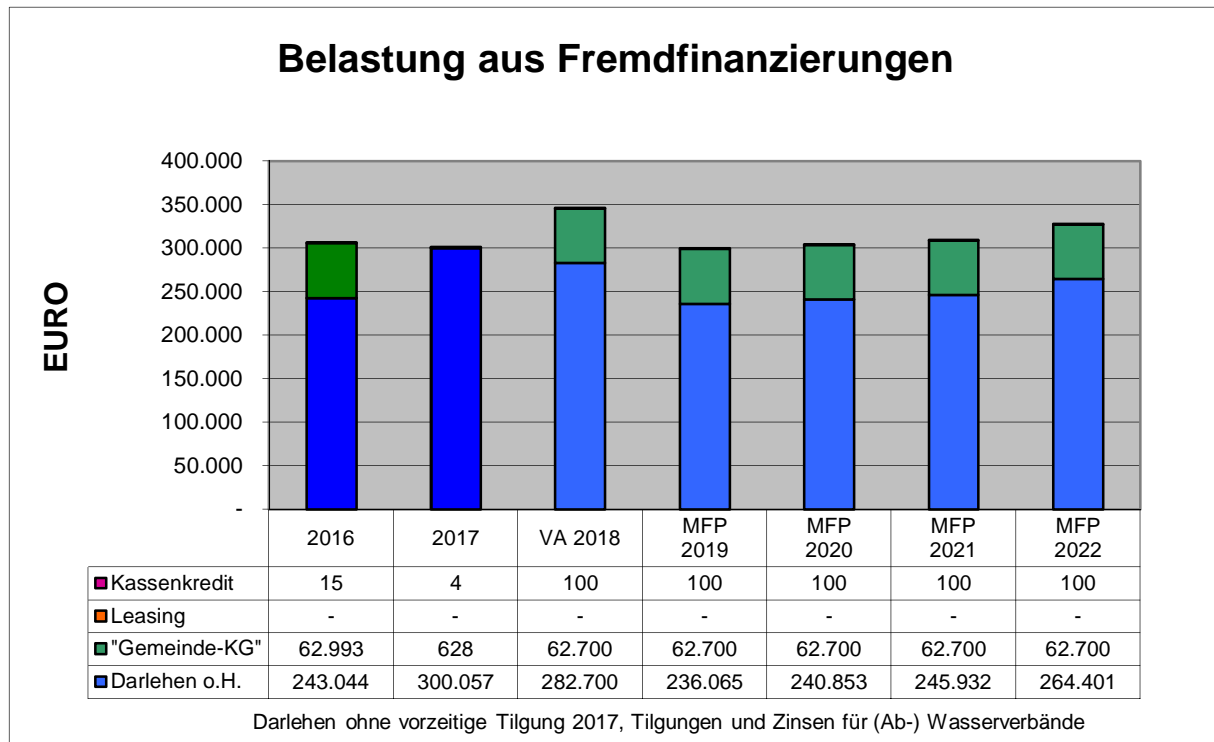
Die Marktgemeinde besitzt Wertpapiere und Anteilspapiere, die Ende 2017 mit einem Wert von insgesamt 5.589 Euro ausgewiesen waren.

Wertpapiere: Dabei handelt es sich um 204 Stück Lokalbahnaktien (50 Stück „Lokalbahnaktien 200“ und 154 Stück „Lokalbahnaktien 100“) im Wert von 1.846 Euro. Der Wert entspricht dem jeweiligen Ankauf. Kursschwankungen, die ev. im Rechenwerk darzustellen wären, wurden der Marktgemeinde bislang nicht mitgeteilt.

Beteiligungen: Neben dem Pflichtanteil für die „Gemeinde-KG“ von 1.000 Euro besitzt die Marktgemeinde noch Geschäftsanteile mit einem ausgewiesenen Wert von insgesamt 3.743 Euro. Dabei handelt es sich um Anteilspapiere von Banken (250 Euro und 21,80 Euro) und einem Skiliftbetreiber (2.470,88 Euro).

⁵ davon 124.376 Euro Wasser und 210.141 Euro Kanal

Fremdfinanzierungen



Allgemein

Der Schuldenstand an Darlehen lag 2017 bei insgesamt 4,909 Mio. Euro. Davon entfielen 4,356 Mio. Euro auf Darlehen, die die Marktgemeinde aufgenommen hat und 553.000 Euro auf jene, die von der „Gemeinde-KG“ aufgenommen wurden, indirekt aber von der Marktgemeinde als Alleingesellschafterin zu tilgen sind.

Die Nettobelastung für sämtliche Fremdfinanzierungen (Kassenkredit, Gemeindedarlehen und solche der „Gemeinde-KG“) lag 2016 bei rd. 306.000 Euro und hat sich 2017 ausschließlich wegen der vorzeitigen Tilgung des Wohnbauförderdarlehens für das „Mietwohnhaus Jakitschgasse 6“⁶ einmalig auf rd. 615.000 Euro verdoppelt. Die vorzeitige Tilgung konnte durch den Verkauf des Mietwohnhauses finanziert werden, wofür 47 % des Verkaufserlöses, das sind rd. 314.000 Euro, verwendet wurden. Der Nettoschuldendienst 2018 liegt bei voraussichtlich insgesamt 345.500 Euro und wird sich in den Folgejahren bei insgesamt ca. 340.000 Euro einpendeln.

Gemeinde-Darlehen

2015 bis 2017 kam es zu keiner Neuverschuldung. Vielmehr konnten die Darlehensschulden von 2015 bis 2017 um rd. 1,166 Mio auf rd. 4,356 Mio. Euro reduziert werden.

2018 wurde von der Aufsichtsbehörde für die Errichtung eines Ärzte- und Therapiezentrums mit Unterbringung von zwei Kindergartengruppen eine Darlehensaufnahme von 2,5 Mio. Euro genehmigt⁷.

Positiv anzumerken ist dazu, dass es sich bei den Darlehensschulden weitgehend um jene der Schuldenart 2 handelt. Der Schuldendienst muss demnach nicht zur Gänze durch allgemeine Mittel finanziert werden, weil hierfür auch Einnahmen (zB Gebühren, Mieteinnahmen) zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei um fünf Kanalbaudarlehen, zwei Wohnbauförderdarlehen (Seniorenheim und Seniorenwohnhaus) und das Darlehen für das Ärzte- und Therapiezentrum, dessen Schuldendienst aus Miet- bzw. Pachteinahmen geleistet werden soll. Ein weiteres Darlehen (Schulwartwohnung) wurde ebenfalls der Schuldenart 2 zugeordnet, obwohl dem Schuldendienst keine Einnahmen gegenüberstehen, weil diese Wohnung derzeit leer steht.

⁶ TA 8532

⁷ IKD-2018-356380/3-Sec v. 16.7.2018

Nettobelastung Gemeinde-Darlehen

Das allgemeine Budget wurde (ohne Einrechnung der vorzeitigen Tilgung des Darlehens für das Mietwohnhaus) im Prüfungszeitraum mit einem Nettoschuldendienst von jährlich ca. 283.000 Euro belastet. In den Planjahren bis 2022 rechnet die Marktgemeinde nur mit einem leichten Rückgang, der allerdings von der künftigen Zinsentwicklung abhängen wird.

Das nächste Darlehen wird 2022 auslaufen, wodurch es zu einer geringen Entlastung von rd. 7.000 Euro kommen wird. Zu einer spürbaren Entlastung von netto ca. 87.000 Euro wird es erst 2028 mit dem Auslaufen des Kanalbaudarlehens für den BA 12 kommen.

Der im Rechnungsabschluss 2017 ausgewiesene Schuldenstand der einzelnen Gemeinde-Darlehen stimmt mit den Kontoauszügen der Darlehenskonto und weitgehend auch mit den Tilgungsplänen überein.

Darlehen „Kanal-Sanierung BA 12“

Für dieses Darlehen lag kein aktueller Tilgungsplan vor bzw. handelte es sich beim vorliegenden nur um einen Ausdruck aus einem Kreditrechner, der mit dem Darlehensstand im Schuldennachweis und der tatsächlichen Zinsabbuchung nicht übereinstimmte.

Wir empfehlen, von der Bank regelmäßig einen aktuellen Tilgungsplan einzufordern, um auch die Budgetierung korrekt vornehmen zu können.

Darlehen „Schulwartwohnung“ (Land OÖ, WBF)

Für das zweite Halbjahr 2017 wurden vom Land 41,40 Euro weniger abgebucht, als im Tilgungsplan vorgesehen. Daher differiert auch der Darlehensstand lt. Tilgungsplan Ende 2017 um diesen Betrag mit jenem, der im Schuldennachweis ausgewiesen wurde.

Wir empfehlen, die (wenn auch geringe) Differenz mit der Landesbuchhaltung abzuklären. Sofern keine Nachzahlung erforderlich ist, sollte um einen aktuellen Kontoauszug ersucht werden, um den Darlehensstand im Schuldennachweis anpassen zu können.

Darlehen „Seniorenheim“ (Laufzeit 2002 – 2029)

2017 ist die jährliche Belastung für dieses Darlehen um 79.752 Euro (auf 132.919 Euro) gestiegen. Die nächsten Sprünge durch die Änderung von Tilgung und Verzinsungsprozenten werden lt. Tilgungsplan nicht mehr so gravierend ausfallen. Ab 2022 und ab 2027 wird die jährliche Annuität demnach um jeweils weitere 17.723 Euro steigen.

Haftungen

Ende des Finanzjahres 2017 waren lt. Rechnungsabschluss rd. 1,563 Mio. Euro Haftungen ausgewiesen. Davon entfielen rd. 1,010 Mio. Euro auf 11 Kanalbaudarlehen des Reinhaltungsverbandes, rd. 29.000 Euro auf 1 Darlehen des Wasserleitungsverbandes und rd. 553.000 Euro auf die Landesmusikschule, für die die „Gemeinde-KG“ ein Darlehen aufgenommen hat. Ein Abgleich mit den RHV- und den WLV-Unterlagen (RA und VA) hat ergeben, dass die Werte mit jenen der Marktgemeinde übereinstimmten. Nur die letzte Rate des vom RHV 2017 getilgten Darlehens für den BA 01 (8.453 Euro) war im Haftungsnachweis irrtümlich noch nicht „abgeschrieben“, wurde mittlerweile aber nachgeholt.

Der Stand betreffend Landesmusikschule stimmt mit dem Kontoauszug der „Gemeinde-KG“ überein. Weil es sich nicht um Ausfallhaftungen handelt, sondern um Darlehen, die die Marktgemeinde indirekt in Form von Transferzahlungen tilgt, die an die entsprechenden Rechtsträger geleistet werden, wirken sich diese Haftungen jährlich indirekt belastend auf das Gemeindebudget aus.

Leasing/Contracting

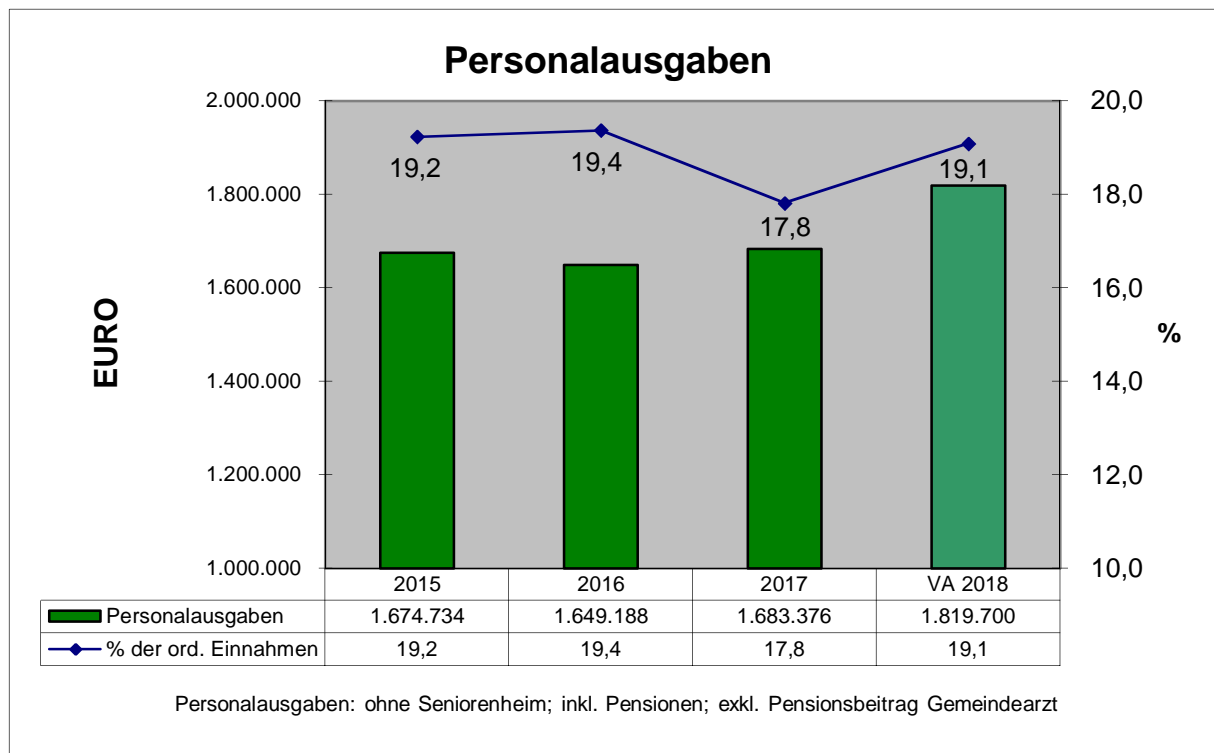
Zum Prüfungszeitpunkt gab es weder Leasingfinanzierungen für Immobilien oder Fahrzeuge, noch Contractingfinanzierungen.

Kassenkredit

Kassenkredite wurden im gesamten Prüfungszeitraum kaum in Anspruch genommen. Zur Liquiditätssicherung werden die Rücklagen verwendet.

Geldverkehrsspesen sind in den letzten drei Jahren in Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 2.980 Euro angefallen. Verhandlungen hinsichtlich Geldverkehrsspesen wurden schon länger nicht mehr geführt. Die Ausgaben liegen allerdings teils erheblich unter den Werten diverser Vergleichsgemeinden im Bezirk und sind daher als sehr günstig zu werten.

Personal



Der Personalkostenanteil an den ordentlichen Einnahmen lag in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 18,8 %, wobei der niedrigste Wert 2017 bei 17,8 % lag. Reduziert man die Berechnungsbasis um die Verrechnungsbuchungen, die keine effektiven Einnahmen waren (sondern nur die einnahmeseitige Gegenbuchung der Darstellung theoretischer Gewinnentnahmen), so errechnet sich ein höherer und realistischer Durchschnitt von 19,5 % bzw. lt. Voranschlag 2018 von 20 % der ordentlichen Einnahmen (anstatt 19,1 %).

Das Ausmaß der Personalausgaben kann als konform gewertet werden, weil mit diesem prozentmäßigen Anteil an den ordentlichen Einnahmen nach den bis 2017 geltenden Bestimmungen noch keine Genehmigungspflicht für Änderungen beim Dienstpostenplan ausgelöst worden wäre. Außerdem sind darin auch die Personalausgaben für den Gemeindekindergarten und die Begleitperson für den Kindergartentransport enthalten, während jene für private Institutionen nicht in den Personalausgaben, sondern in der Abgangsdeckung und somit im Sachaufwand enthalten sind.

2017 teilten sich die Personaleinheiten (PE) sowie die Personalausgaben auf folgende Bereiche auf, wobei auch das Seniorenheim berücksichtigt wurde:

	Anzahl Bedienstete	PE	davon Reinigung	Euro	% der Personalausgaben
Verwaltung	14	12,01	0,50	635.151	17,18
Volksschule	5	1,87	0,99	74.694	2,02
Neue Mittelschule	8	3,61	2,62	141.728	3,83
Kindergarten	10	6,64	0,30	307.242	8,31
Begleitperson Bus	1	0,13		10.889	0,29
Krabbelstube	3	1,61	teilw.	64.458	1,74
Turn- und Sporthallen	1	0,12		7.304	0,2
Landesmusikschule	2	0,78	0,78	25.170	0,69
Seniorenheim	57	41,91	3,63	2.004.298	54,22
Bauhof	7	6,1	0,10	266.036	7,2
Seniorenwohnhaus	1	0,1		4.079	0,11
Pensionen				155.797	4,21
Gesamt	109	74,88	8,92	3.696.846	100,00

Dienstpostenplan

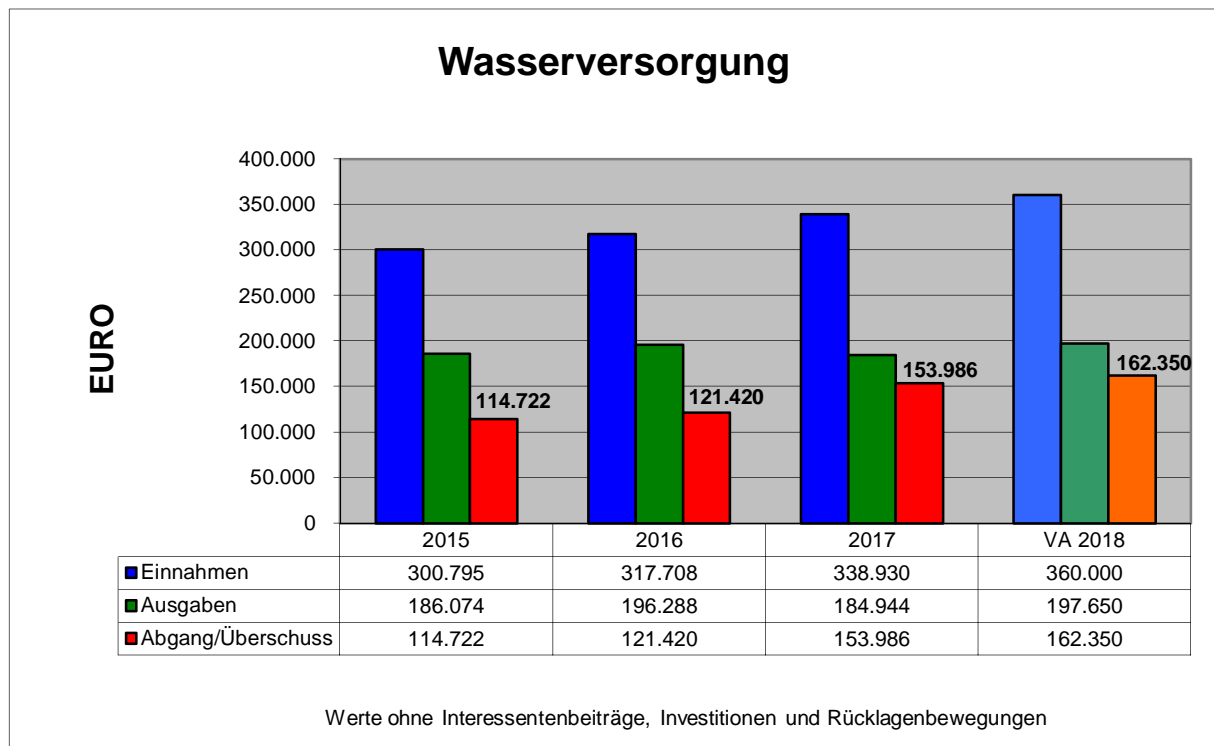
Die zum Prüfungszeitpunkt vom Amt der öö. Landesregierung zuletzt vorgenommene Verordnungsprüfung vom 26.9.2018 hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben. Damit wurde die vom Gemeinderat schon am 27.2.2018 beschlossene Dienstpostenplanänderung erledigt. In der Bauverwaltung wurde ein zusätzlicher Dienstposten (GD 20.3) geschaffen, um das gestiegene Arbeitspensum bzw. die Aufarbeitung von Rückständen bewältigen zu können.

Mittlerweile wurden zwei weitere Dienstpostenplanänderungen zur Verordnungsprüfung vorgelegt, wobei es zu keinen Beanstandungen gekommen ist. Die letzte Verordnungsprüfung wurde von der Aufsichtsbehörde am 21.1.2019 vorgenommen, womit die vom Gemeinderat am 19.6.2018 beschlossene Dienstpostenplanänderung zur Kenntnis genommen wurde.

2019 wird wegen einer anstehenden Pensionierung die Funktion der Amtsleitung vakant. Der Dienstposten wurde zum Prüfungszeitpunkt öffentlich ausgeschrieben und mittlerweile auch besetzt.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Der Betrieb erwirtschaftete 2015 bis 2017 Überschüsse, die in den letzten drei Jahren kontinuierlich von rd. 115.000 Euro auf rd. 154.000 Euro gestiegen sind.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Anschlussgebühren entsprach im gesamten Prüfungszeitraum den Landesvorgaben. Die zweckgebundenen Aufschließungsbeiträge und Anschlussgebühren wurden ausschließlich für die entsprechenden Zwecke verwendet, indem sie entweder einem Vorhaben oder einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung von Anschlussgebühren hat keine Beanstandungen ergeben. Die Anschlussgebühren wurden entsprechend der jeweils gültigen Wassergebührenordnung vorgeschrieben, wobei bereits geleistete Aufschließungsbeiträge ordnungsgemäß valorisiert angerechnet wurden. Aufgefallen ist, dass ab 2016 – innerhalb der Verjährungsfrist - noch ergänzende Anschlussgebühren vorgeschrieben wurden, die schon 2011 fällig gewesen wären. Diese Rückstände bei den Vorschreibungen waren mit Langzeitkrankenständen zu begründen. Die Aufarbeitung konnte zum Prüfungszeitpunkt noch vor Eintritt der Verjährung rechtzeitig abgeschlossen werden.

Im Rechnungsabschluss 2016 ist ein negativer „schließlicher Einnahmenrest“ von - 24.858 Euro aufgefallen. Demnach wären mehr Einnahmen verbucht worden, als zum Soll gestellt wurden. Eine Überprüfung hat ergeben, dass es sich um Anschlussgebühren eines Objektes handelte, das sich auf dem Gemeindegebiet von St. Georgen befindet, aber an die Wasserleitung der Nachbargemeinde Attersee am Attersee angeschlossen wurde. Die Gebührenhoheit liegt bei jener Gemeinde, in der das anzuschließende Objekt liegt. Zur Berechnung der Gebühren ist die Gebührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau maßgeblich. Zwischen den beiden Gemeinden wurde eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen (GR-Beschluss vom 15.9.2015), wonach die Anschluss- und künftig auch die Benützungsgebühren (ausschließlich für dieses Objekt) von St. Georgen im Attergau vorzuschreiben, einzuheben und an die Gemeinde Attersee am Attersee weiterzuleiten sind. Sowohl die Vorschreibung an den Steuerpflichtigen, als auch die Weiterleitung an die Nachbargemeinde werden über die Steuerbuchhaltung abgewickelt. Damit das Steuerkonto

„Gemeinde Attersee“ ausgeglichen werden kann, ist es notwendig, vorab eine entsprechende Gutschrift darzustellen. Weil dieses Procedere 2016 jahresüberschneidend stattgefunden hat, ist der negative „schließliche Rest“ entstanden. Im nächsten Jahr wurde durch die Überweisung der Anschlussgebühren an die Gemeinde Attersee der Ausgleich wiederhergestellt (Anm. gleicher Vorgang bei Kanal). Die Darstellung des negativen Einnahmenrestes ist (auch künftig) erforderlich, um diesen Sonderfall korrekt abwickeln zu können.

Herstellung der Hausanschlussleitungen-Anschlusspflicht

In der derzeit gültigen Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage vom April 1997 wurden im § 2 die Anschlusspflicht sowie die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht festgelegt.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Anschlusspflicht hat keine Beanstandung ergeben. Dazu wurden einzelne Akten von Steuerpflichtigen herangezogen, die das Wasser durch einen Hausbrunnen beziehen. Der Abstand der Objekte zur gemeindeeigenen Wasserleitung wurde anhand des digitalen öö. Rauminformationssystems (Doris) gemessen. Sämtliche Stichproben (denen keine Anschlussgebühren vorgeschrieben wurden) lagen außerhalb des Versorgungsbereiches oder weiter als 50 m von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung entfernt. In einem Fall wurde nach Vorschreibung der Anschlussgebühr eine Ausnahmewilligung für den Wasserbezug erteilt (Bescheid), nachdem die hierfür erforderlichen Unterlagen (Gutachten) vom Antragsteller vorgelegt wurden. Vereinzelt Objekte der Ortschaft Thern waren zum Prüfungszeitpunkt noch in Bearbeitung.

Benützungsgebühren

Die Höhe der Bezugsgebühren entsprach im gesamten Prüfungszeitraum den Landesvorgaben. Aus dem Gebührenbereich kamen dem allgemeinen Budget 2015 bis 2017 insgesamt 249.738 Euro⁸ zugute, die 2017 entsprechend den damaligen Vorgaben in Form von maastricht-relevanten Verrechnungsbuchungen (Gewinnentnahmen) dargestellt wurden. Bislang wurden zwar eine Verwaltungskostentangente und die anteiligen Personalausgaben des Bauhofs in Form einer gemeinsamen Verbuchung an diesen Bereich vergütet, Kosten, die im Rahmen der Betriebsführung der Gemeindewasserleitung anfallen (zB Fuhrparkkosten, etc.) sowie die anteiligen Kosten für den Vertretungskörper wurden bislang aber noch nicht dargestellt und somit auch nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet.

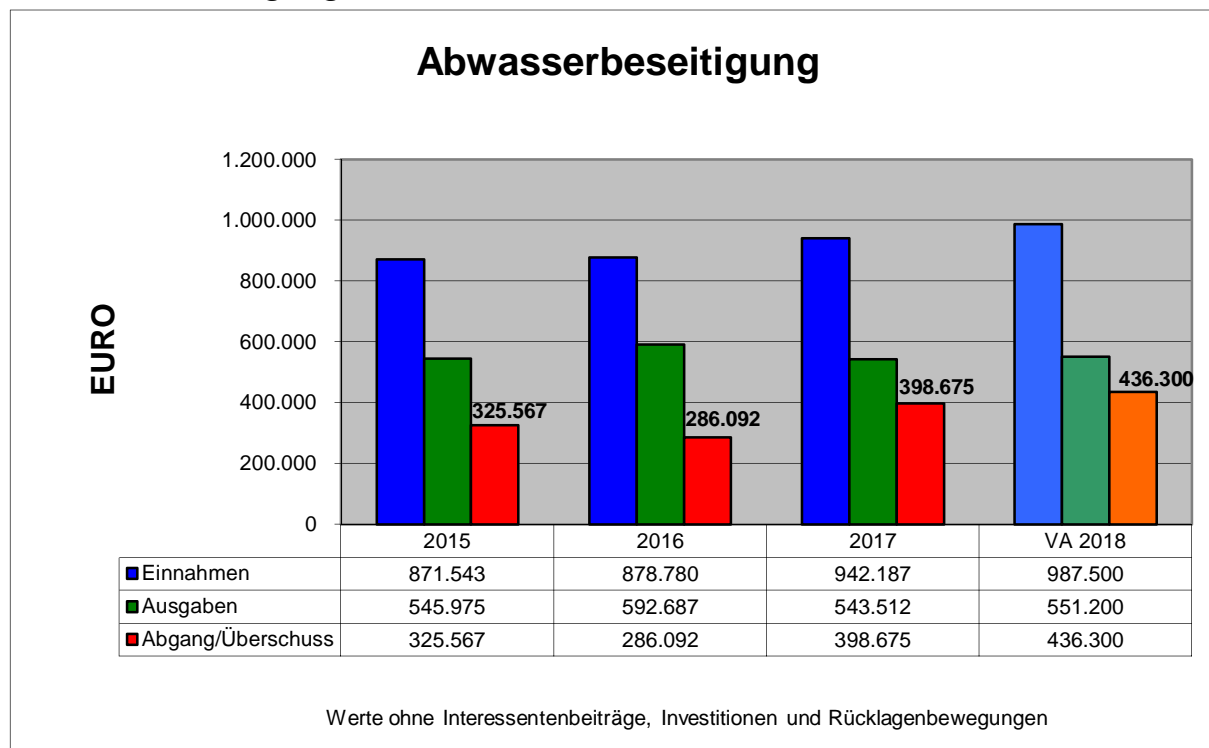
Im Hinblick auf Kostenwahrheit empfehlen wir, künftig sämtliche Ausgaben, die im Rahmen der Betriebsführung und der Vollziehung der Verordnung anfallen, in realistischer Höhe umzulegen und zu vergüten.

Rücklagenzuführungen

2015 bis 2017 wurden insgesamt 196.612 Euro an die zweckgebundene Rücklage für die Wasserversorgungsanlage zugeführt, die sich aus Gebührenüberschüssen (119.808 Euro), Anschlussgebühren (72.236 Euro) sowie Nettozinserträge (4.568 Euro) zusammensetzten.

⁸ 2015-19.874 Euro, 2016-81.295 Euro, 2017-148.579 Euro

Abwasserbeseitigung



Der Betrieb erwirtschaftete 2015 bis 2017 Überschüsse zwischen rd. 286.100 Euro und 398.700 Euro. Der 2016 gegenüber dem Vorjahr um rd. 39.000 Euro geringere Überschuss war vor allem durch höhere Instandhaltungsausgaben (+ 36.600 Euro weitgehend betr. Pumpwerk) und auch geringeren Einnahmen aus Rückersätzen von Betriebskosten (- 13.400 Euro) zu begründen. 2018 rechnete die Marktgemeinde mit rd. 47.000 Euro höheren Gebühreneinnahmen bei beinahe gleichbleibenden Ausgaben.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Anschlussgebühren entsprach im gesamten Prüfungszeitraum den Landesvorgaben. Die zweckgebundenen AnschlieÙungsbeiträge und Anschlussgebühren wurden ausschließlich für die entsprechenden Zwecke verwendet, indem sie entweder einem Vorhaben oder einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung von Anschlussgebühren hat keine Beanstandungen ergeben. Die Anschlussgebühren wurden entsprechend der jeweils gültigen Kanalgebührenordnung vorgeschrieben, wobei bereits geleistete AnschlieÙungsbeiträge ordnungsgemäß valorisiert angerechnet wurden. Auch in diesem Bereich wurden ab 2016 noch innerhalb der Verjährung ergänzende Anschlussgebühren vorgeschrieben.

Benützungsgebühren

Die Höhe der Bezugsgebühren entsprach im gesamten Prüfungszeitraum den Landesvorgaben. Aus dem Gebührenbereich kamen dem allgemeinen Budget 2015 bis 2017 insgesamt 498.348 Euro⁹ zugute, die entsprechend den damaligen Vorgaben in Form von maastricht-relevanten Verrechnungsbuchungen (Gewinnentnahmen) dargestellt wurden.

Bislang wurden zwar eine Verwaltungskostentangente und die anteiligen Personalausgaben des Bauhofs in Form einer gemeinsamen Verbuchung an diesen Bereich vergütet, Kosten, die im Rahmen der Betriebsführung der Abwasserbeseitigung anfallen (zB Fuhrparkkosten, etc.) sowie die anteiligen Kosten für den Vertretungskörper wurden bislang aber noch nicht dargestellt und somit auch nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet.

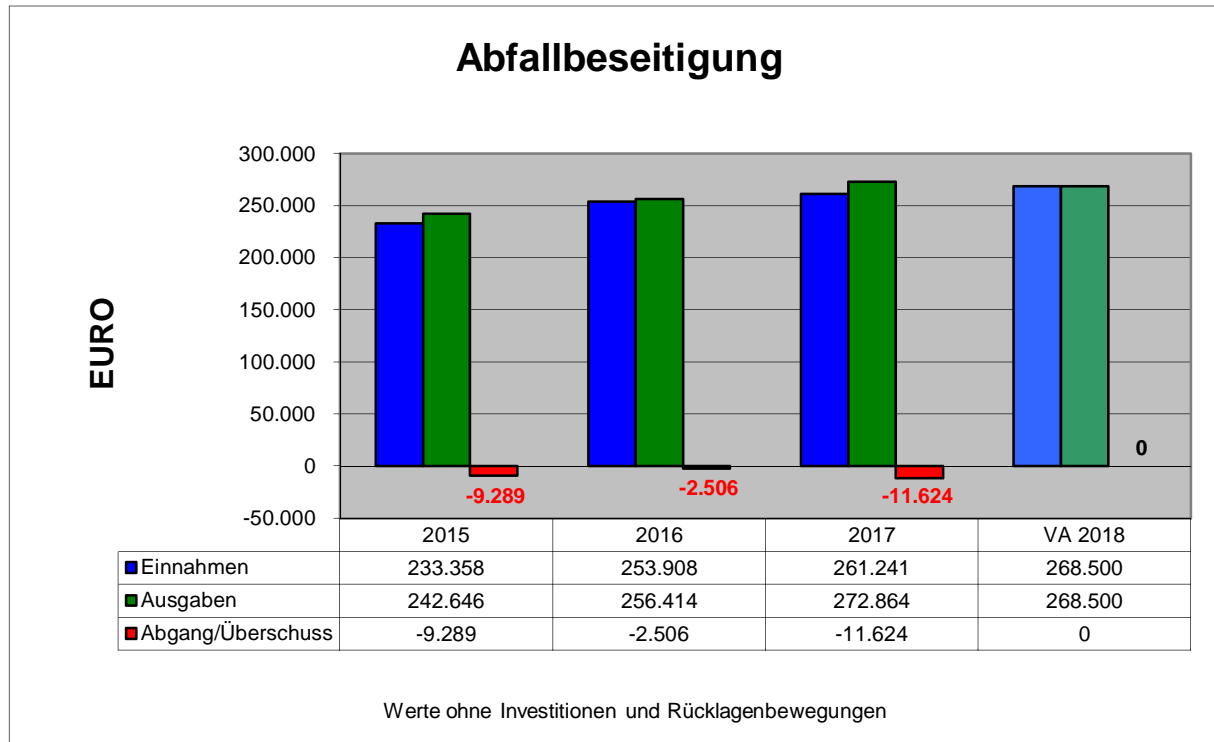
⁹ 2015-0,00 Euro, 2016-100.000 Euro, 2017-398.348 Euro

Im Hinblick auf Kostenwahrheit empfehlen wir (analog zur Wasserversorgung), künftig sämtliche Ausgaben, die im Rahmen der Betriebsführung und der Vollziehung der Verordnung anfallen, in realistischer Höhe umzulegen und zu vergüten.

Rücklagenzuführungen

2015 bis 2017 wurden insgesamt 373.140 Euro an die zweckgebundene Rücklage für die Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt, die sich aus Gebührenüberschüssen (203.564 Euro), Anschlussgebühren (163.166 Euro) sowie Nettozinserträge (6.410 Euro) zusammensetzten.

Abfallbeseitigung



In den letzten drei Jahren wurde trotz Einrechnung einer Verwaltungskostentante von jährlich durchschnittlich 14.500 Euro schon im Zuge der Erstellung des Voranschlages damit gerechnet, dass die grundsätzlich ausgabendeckend zu führende Abfallbeseitigung nicht ausgabendeckend geführt werden kann. Es wurden Abgänge von rd. 2.400 Euro, 2.500 Euro und 6.600 Euro präliminiert, die im Rechenergebnis 2015 und 2017 letztendlich aber noch weitaus höher ausgefallen sind (siehe Graphik).

Für das Finanzjahr 2018 hat die Marktgemeinde lt. Voranschlag erstmals ein ausgeglichenes Betriebsergebnis veranschlagt. Dazu wurden die Abfallgebühren mit Wirkung ab 1.1.2018 um durchschnittlich 2,6 % angehoben. Die höher veranschlagten Einnahmen entsprechen diesem Prozentsatz. Ob damit das Auslangen gefunden wird, ist zu bezweifeln, zumal die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr lediglich um 1.000 Euro höher veranschlagt wurden, obwohl die Ausgabensteigerung der letzten 3 Jahre weitaus höher lag.

Die Abfallgebühren sind jedenfalls ausgabendeckend festzusetzen. Etwaige Überschüsse könnten einer entsprechenden Rücklage zugeführt und diese zum Ausgleich schwankender Jahresergebnisse verwendet werden.

Abfallordnung/Abfallgebührenordnung

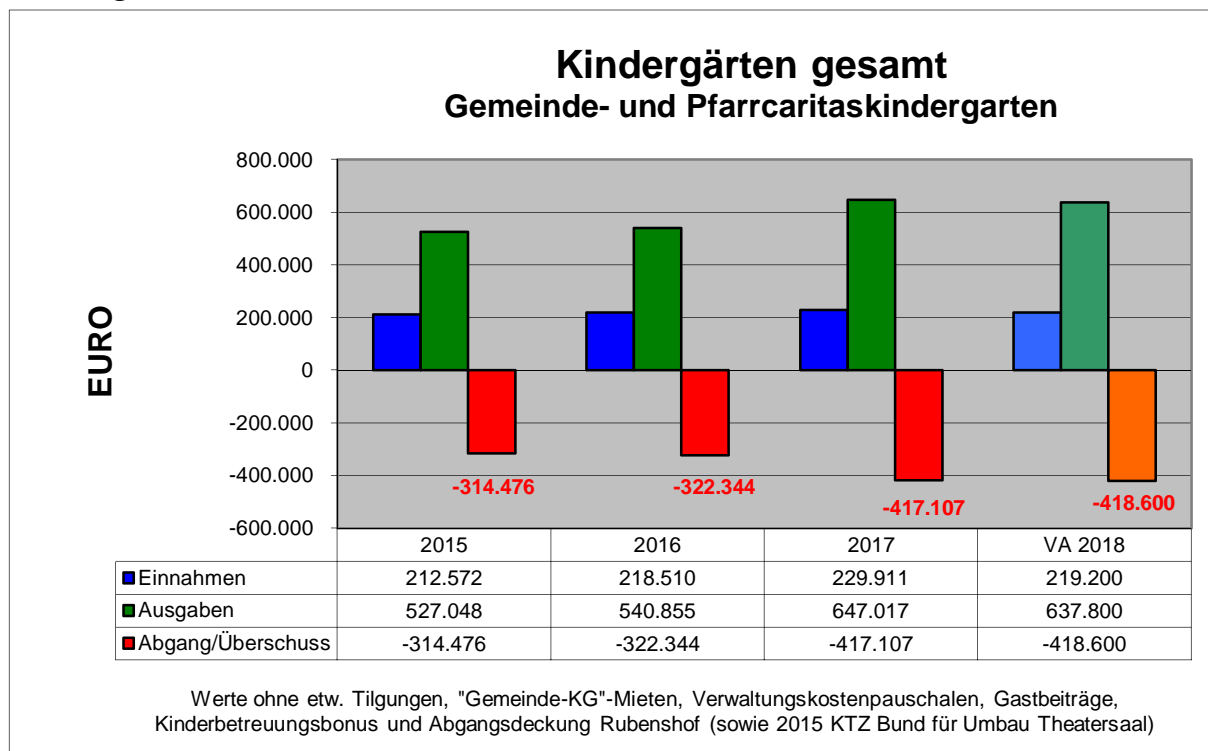
Die zuletzt mit 1.1.2011 in Kraft getretene Abfallordnung wurde am 25.6.2013 insofern geändert, als der § 2 (Abholbereich) um die Abgabemöglichkeit für Grünabfälle ergänzt wurde. Die um diesen Punkt aktualisierte Version ist dann mit 15.7.2013 in Kraft getreten. Die Abfuhrintervalle entsprechen dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Die derzeit gültige Abfallgebührenordnung wurde am 12.12.2017 beschlossen und ist mit 1.1.2018 in Kraft getreten.

Organisation

Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden nicht von der Marktgemeinde angeschafft und an die Haushalte verkauft, sondern sind von den jeweiligen Abfallbesitzern selbst zu beschaffen. Dabei ist auf die vorgegebene Europeanorm sowie auf Übereinstimmung mit den Entleerungsanlagen der Müllwägen zu achten. Abfallsäcke werden dagegen vom Marktgemeindegamt an- und verkauft. Die Sammlung der Hausabfälle sowie der Bioabfälle wird von privaten Müllabfuhrunternehmen durchgeführt.

Kindergärten



In der Marktgemeinde gibt es zwei Kindergärten, und zwar einen Gemeinde- und einen Pfarrcaritas-Kindergarten, der gemeinsam mit der Nachbargemeinde Berg im Attergau genutzt wird. Der von der Marktgemeinde jährlich zu tragende Zuschussbedarf für den gesamten Kindergartenbereich (ohne Einrechnung der in der Legende der Graphik genannten Positionen) hat sich von 2015 bis 2017 um rd. 33 % erhöht.

Gemeinde-Kindergarten

Der 3-gruppig geführte Gemeinde-Kindergarten war nach Berücksichtigung der verplanten und wegen Integrationskinder weniger zur Verfügung stehenden Plätze im Prüfungszeitraum ausgelastet und verursachte jährlich folgende Abgänge:

2015	2016	2017	VA 2018
-160.064 Euro	-141.653 Euro	-151.295 Euro	-174.000 Euro

Die Kinderbetreuung wird Montag – Freitag ganztägig von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 stehen für die Kinderbetreuung insgesamt 6,34 PE¹⁰ zur Verfügung. Die Regelgruppen werden von je einer Pädagogin, die Integrationsgruppe zusätzlich durch eine Stützkraft (gesamt 3,69 PE) und jede Gruppe zusätzlich durch eine Helferin (2,65 PE) betreut. Dem Mindestpersonaleinsatz lt. § 11 Abs. 3 Oö. KBG wird damit entsprochen.

Allerdings errechnet sich 2015 bis 2017 pro Gruppe ein jährlicher Abgang von durchschnittlich 50.335 Euro. Lt. Voranschlag 2018 rechnet die Marktgemeinde mit 58.000 Euro (dabei konnten aber noch keine Einnahmen aus Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung berücksichtigt werden, weil der Voranschlag bereits vor Inkrafttreten der Elternbeitragsverordnung 2018 erstellt wurde. Der jährliche Abgang liegt damit pro Gruppe durchschnittlich 15.400 Euro (lt. VA 2018 rd. 21.800 Euro) über jenem Betrag, der von der Aufsichtsbehörde für die Abgangsdeckung von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen als Richtwert empfohlen wurde.

¹⁰ lt. Änderung des Dienstpostenplanes vom 19. Juni 2018

Die Basisdaten der letzten Jahre können der folgenden Tabelle entnommen werden:¹¹

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018
Gruppenanzahl	3	3	3	3
bewilligte Plätze	69	69	66	66
Freie Plätze	4	7	7	3
davon verplante Plätze	4	7	7	3
Gesamtzahl Kinder	65	62	59	63
davon Regelkinder	65	62	58	62
davon Kinder mit Beeinträchtigung	0	0	1	1
davon unter 3-Jährige	0	0	0	0
davon Schulkinder im Kindergarten	0	0	0	0
Abgang je Gruppe/Jahr in Euro	53.355	47.218	50.432	58.000
Abgang je Kind/Jahr in Euro	2.463	2.285	2.564	2.762
Empf. Richtwert Abgangsdeckung je Regelgruppe/Jahr ¹²	34.105	34.548	34.997	35.813
Empf. Richtwert Abgangsdeckung je Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeinträchtigung ¹³	34.833	35.286	35.744	36.577

Pfarrcaritas-Kindergarten

Der Pfarrcaritas-Kindergarten wird 6-gruppig geführt und verursachte jährlich folgende Abgänge:

2015	2016	2017	VA 2018
-154.412 Euro	-180.691 Euro	-265.812 Euro	-244.600 Euro

Anm.: 2015 war bei den Einnahmen eine Kapitaltransferzahlung des Bundes für den Umbau eines Theatersaales (97.212 Euro) nicht einzurechnen, weil keine entsprechenden Investitionen gegenüberstanden

Neben den vier „regulären“ Gruppen gibt es auch noch zwei zusätzliche kleinere provisorische Gruppen, die von der Pfarrcaritas für die Marktgemeinde St. Georgen i. A. geführt werden. Aus Platzmangel im bestehenden Kindergartengebäude sollen diese zwei Gruppen nach Fertigstellung des „Ärzte- und Therapiezentrums“ dorthin übersiedelt werden.

Die Pfarrcaritas ist Eigentümerin der Grundstücke, des Kindergartengebäudes sowie der im Inventarverzeichnis enthaltenen Einrichtungsgegenstände.

Der Kindergarten liegt im Gemeindegebiet von St. Georgen i. A. und wird gemeinsam mit der Nachbargemeinde Berg i. A. genutzt. 2009 wurde mit der Pfarrcaritas eine Vereinbarung zwecks Führung eines maximal 4-gruppigen Kindergartens (unter Beachtung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes) abgeschlossen. Die zwei provisorischen Gruppen sollen auch nach Übersiedelung ins neue „Ärzte- und Therapiezentrums“ weiterhin von der Pfarrcaritas geführt werden.

Es wurde vereinbart - sofern nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können - die Kinder nach einem prozentuell festgelegten Aufteilungsschlüssel bevorzugt aufzunehmen (42 % St. Georgen i. A., 58 % Berg i. A.). Im Falle von freien Plätzen werden auch Kinder von

¹¹ Die Basisdaten für den Gemeinde-Kindergarten wurden den jährlichen Anträgen um einen Landesbeitrag entnommen, die sich jeweils auf das Kalenderjahr bezogen haben. Die Daten für das laufende Finanzjahr 2018 sind ebenfalls bekannt, weil die Ansuchen jeweils im Vorjahr (Beginn Kindergartenjahr) entsprechend der Anmeldungen bzw. tatsächlich betreuten Kinder im Referenzzeitraum gestellt werden.

¹² Ausgangswert 2013 32.800 Euro

¹³ Ausgangswert 2013 33.500 Euro

weiteren Nachbargemeinden aufgenommen. Damit kann eine maximale Auslastung sichergestellt werden.

Von beiden Gemeinden wurden Investitions- und Instandhaltungskosten übernommen. Weil diese nach dem gleichen Schlüssel berechnet wurden, leistete die Gemeinde Berg i. A. den überwiegenden Teil. Abgangsdeckungen im laufenden Betrieb werden dagegen - wie üblich - nach der Anzahl der Kinder berechnet. Im Prüfungszeitraum kam im Durchschnitt der überwiegende Teil der Kinder aus St. Georgen i. A. (73 %), der Rest aus Berg i. A. (25 %) und sonstigen Nachbargemeinden (2 %).

Die Basisdaten der letzten Jahre können der folgenden Tabelle entnommen werden.¹⁴

Der dargestellte Abgang/Jahr bezieht sich auf den gesamten Betrieb (einschl. Nachbargemeinden), aus dem sich die Kopfquote errechnet.

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018
Gruppenanzahl	6	6	6	6
davon reguläre Gruppen	4	4	4	4
davon provisorische Gruppen	2	2	2	2
Anzahl Kinder insgesamt	115	121	113	unbekannt
Anzahl Kinder St. Georgen i. A.	91	91	74	unbekannt
Abgang/Jahr insgesamt lt. Pfarre in Euro	216.676	252.665	272.997	Kein Budget
Abgang/Jahr/Gruppe insgesamt in Euro	36.113	42.111	45.500	---
Empfohlener Richtwert Abgangsdeckung/Regelgruppe/Jahr ¹⁵ valorisiert	34.105	34.548	34.997	35.813
Empfohlener Richtwert Abgangsdeckung/Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeinträchtigung ¹⁶ valorisiert	34.833	35.286	35.744	36.577
Abgang/Jahr anteilig St. Georgen i. A.	171.457	190.021	178.777	Kein Budget
Abgang je Kind/Jahr in Euro	1.884	2.088	2.416	unbekannt

Vergleicht man die Abgänge pro Gruppe mit jenen Richtwerten die vom Land OÖ für Abgangsdeckungen an private Einrichtungen empfohlen wurden, so lagen sie bis 2015 in etwa noch im Rahmen und sind ab 2016 merklich gestiegen. Für 2018 gab es keine vorausschauenden Daten.

Dem Gemeindevorstand wird die von der Pfarrcaritas jährlich bekanntgegebene Höhe der anstehenden A-conto-Zahlungen zur Kenntnis gebracht und dieser Betrag (samt Restbetrag bzw. Nachzahlung für das vorangegangene Jahr) auch zur Budgetierung verwendet. Ein Jahresbudget wurde - entgegen der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und der Pfarrcaritas aus 2009 - der Marktgemeinde aber bislang nicht vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss wird lt. dem jährlichen Schreiben der Pfarre zwar überprüft und vom Finanzausschuss der Pfarre beschlossen, von einem Gemeindegremium bisher aber nicht behandelt.

Wir empfehlen, entsprechend der Vereinbarung künftig jährlich bis spätestens 15.10. ein Jahresbudget einzufordern und zu überprüfen. Auch die Jahresabrechnung sollte dahingehend überprüft werden, ob mit den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben das Auslangen gefunden wurde.

¹⁴ Die Basisdaten für den Gemeinde-Kindergarten wurden den jährlichen Anträgen um einen Landesbeitrag entnommen, die sich jeweils auf das Kalenderjahr bezogen haben. Die Daten für das laufende Finanzjahr 2018 sind ebenfalls bekannt, weil die Ansuchen jeweils im Vorjahr (Beginn Kindergartenjahr) entsprechend der Anmeldungen bzw. tatsächlich betreuten Kinder im Referenzzeitraum gestellt werden.

¹⁵ Ausgangswert 2013 32.800 Euro

¹⁶ Ausgangswert 2013 33.500 Euro

Kinderbetreuungsbonus

Für Kinder, die zu Hause betreut werden und den beitragsfreien Kindergarten daher nicht besuchen, wird eine Förderung in Form eines „Kinderbetreuungsbonus“ angeboten. Das Ziel dieser Förderung ist die Senkung der Ausgaben, zumal der Kindergarten schon jetzt ausgelastet ist. Die jährlich ausbezahlten Förderungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kiga/Jahr	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Festgelegt pro Kind	500 Euro	700 Euro	700 Euro	900 Euro
Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018
Auszahlung Förderung	1.999 Euro	6.743 Euro	8.416 Euro	9.000 Euro
Anzahl geförderte Kinder	4	10	12	10

Rubenshof

Bei der Kindergruppe Rubenshof (auch "Dorfschule" genannt) handelt es sich um eine Privateinrichtung. Die Marktgemeinde leistet freiwillige Gastkinderbeiträge in Höhe des im § 5 Abs. 1 Z 2 der Oö. Elternbetreuungsverordnung vorgegebenen Satzes (2019 111 Euro je Kind). In den letzten drei Jahren wurde das ordentliche Budget mit jährlich rd. 3.600 Euro belastet. Diese Ausgaben sind in den Kindergartenausgaben noch nicht eingerechnet.

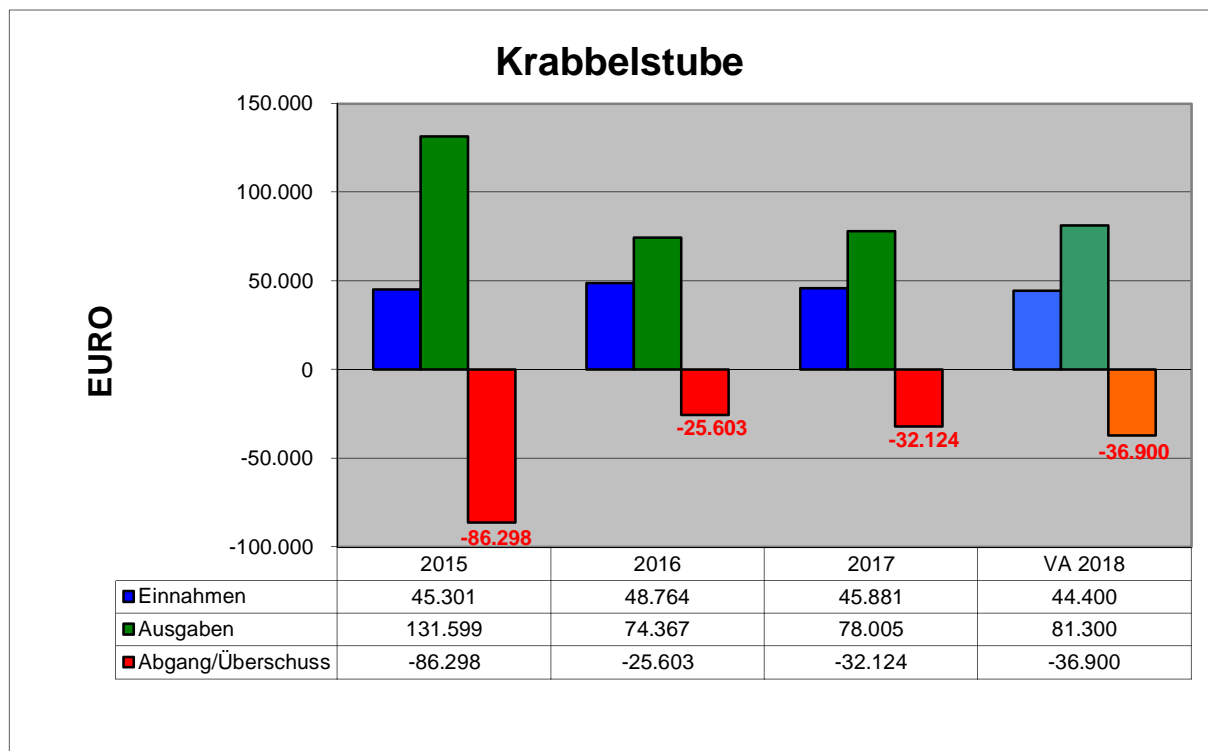
Kindergartentransport-Busbegleitung

2017 verursachte der Aufwand für die Begleitperson beim Kindergartentransport einen Abgang von 4.192 Euro. Die Entgelte für die Begleitperson wurden schon ab 1.3.2015 bei Inanspruchnahme von Hin- und Rückfahrt mit monatlich 25 Euro (inkl. 10 % USt) festgelegt. Für Geschwister (2. Kind) werden 15 Euro und für das 3. Kind kein Entgelt verrechnet.

Um eine Ausgabendeckung zu erreichen, hätte der Elternbeitrag im Jahr 2015 pro Kind und Monat rd. 34 Euro und im Jahr 2017 rd. 40 Euro betragen müssen.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob ausgabendämpfende Maßnahmen (Reduzierung der Sammelstellen, Änderung der Routenführung etc.) umgesetzt werden können.

Krabbelstube



Die Krabbelstube wird 1-gruppig geführt und ist in einem Anbau zum Gemeindekindergarten untergebracht, der Eigentum der Marktgemeinde ist. Für die Gruppe sind 10 Plätze bewilligt. Bei Inanspruchnahme von Platz-Sharing können auch 12 Kinder untergebracht werden. Seit 2017 werden 12 unter 3-Jährige Kinder betreut.

Die Basisdaten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kalenderjahr	2015	2016	2017	2018
Gruppenanzahl	1	1	1	1
Anzahl bewilligte Plätze	10	10	10	10
Anzahl Überschreitungsplätze	0	1	0	0
Anzahl Platzsharing-Plätze	2	2	2	2
Anzahl freie Plätze	1	2	0	0
Gesamtanzahl Kinder	11	11	12	12
davon Anzahl Kinder mit Beeinträchtigung	0	0	0	0
Abgang/Jahr insgesamt in Euro	86.298	25.603	32.124	36.900
Empfohlener Richtwert Abgangsdeckung Krabbelstubengruppe/Jahr ¹⁷ valorisiert	36.122	36.592	37.067	37.931
Empfohlener Richtwert Abgangsdeckung/Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeinträchtigung ¹⁸ valorisiert	42.818	43.375	43.939	44.963
Abgang je Kind/Jahr in Euro	7.845	2.328	2.677	3.075

Der hohe Abgang 2015 ist ausschließlich durch eine Abfertigungszahlung im Zusammenhang mit der Pensionierung einer Pädagogin zu begründen. Weil durch die Neueinstellung auch die laufenden Personalausgaben vorerst verringert werden konnten, erscheint der Abgang ab 2016 noch günstiger und auch angemessen (im Hinblick auf den Richtwert für Abgangsdeckungen an eine private Einrichtung, die vom Land OÖ empfohlen wurde).

¹⁷ Ausgangswert 2013 32.800 Euro

¹⁸ Ausgangswert 2013 33.500 Euro

Hort

In der Marktgemeinde gibt es keinen Schülerhort. Dagegen wird eine Nachmittagsbetreuung angeboten, die von einem Verein geführt und deren Abgangsdeckung im Bereich „Volksschule“ verbucht wird.

Schüler- Kindergarten- und Krabbelgruppenauspeisung

Die Mahlzeiten werden im Seniorenheim zubereitet und in die Neue Mittelschule geliefert, wo sie an Schüler der Volksschule und der Neuen Mittelschule ausgegeben werden. Für den Kindergarten werden die Mahlzeiten in Boxen geliefert und vom Kindergartenpersonal ausgegeben. Die Leistungserlöse werden in den entsprechenden Bereichen vereinnahmt und die Kosten für die Herstellung der Mahlzeiten von den entsprechenden Einrichtungen an das Seniorenheim vergütet.

Die Auspeisung verursachte bei einem Ausgabevolumen von ca. 60.000 Euro (ohne Einrechnung von Investitionsausgaben) bisher vergleichsweise geringe Abgänge von durchschnittlich 1.500 Euro, die von der Marktgemeinde getragen wurden. Für 2018 wird lt. Voranschlag mit einem höheren Abgang von 5.200 Euro gerechnet. 2016 wurden folgende Tarife (inkl. USt) festgesetzt, die auch 2018 noch Gültigkeit haben:

- 3,60 Euro – Auspeisung Schule/Nachmittagsbetreuung (Schüler)
- 6,00 Euro – Auspeisung Schule (Lehrer)
- 2,60 Euro – Auspeisung Krabbelgruppe
- 3,20 Euro – Auspeisung Gemeinde- und Pfarrcaritas-Kindergarten
- 5,80 Euro – Auspeisung Kindergarten Nachbargemeinde

Im Hinblick auf die 2018 in Kraft getretene „Gemeindefinanzierung Neu“, empfehlen wir grundsätzlich, privatrechtliche Tarife ausgabendeckend festzusetzen, um den finanziellen Rahmen für künftige Projekte nicht zu schmälern.

Attergauer Seniorenheim

Das Alten- und Pflegeheim verfügt über 60 Pflegeplätze (davon 52 Einzel- und 4 Zweibettzimmer). Der Heimbereich wurde im gesamten Prüfungszeitraum ausgabendeckend geführt. Wenngleich ein aussagekräftiger Vergleich der Heimentgelte aufgrund verschiedener Indikatoren (Dienstalter Personal, Höhe Wohnbauförderdarlehen, Abfertigungszahlungen etc.) schwierig ist, so liegen die für 2018 kalkulierten und beschlossenen Heimentgelte für 2018 (Einzelzimmer) mit 88,91 Euro doch im Bezirksdurchschnitt von 92 Euro (jeweils ohne USt und BPGG¹⁹).

Von 2015 auf 2016 war mit + 8,25 % die massivste Erhöhung der Heimentgelte erforderlich. In den Folgejahren wurden sie um + 1,59 % bzw. + 2,95 % erhöht. Dabei wurde eine jährliche Verwaltungskostentangente von durchschnittlich 35.689 Euro einkalkuliert. Bei Annahme, dass alle Heimplätze belegt waren, entspricht dies durchschnittlich 594 Euro pro Heimbewohner und Jahr. Die Werte pro Finanzjahr können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018
Verwaltungskostentangente gesamt	37.541 Euro	35.170 Euro	34.356 Euro	35.100 Euro
Verwaltungskostentangente pro Heimbewohner	626 Euro	586 Euro	572 Euro	585 Euro

Der Vorstand des Sozialhilfeverbandes Vöcklabruck hat 2011 beschlossen, bei der Verwaltungskostentangente, die in die Heimgebühren einzukalkulieren ist, eine „magische Obergrenze“ von 500 Euro pro Heimbewohner und Jahr einzuführen. Abweichungen, die sich „im Rahmen bewegen (+/- 10 %)“ werden grundsätzlich anerkannt.

¹⁹ Bundespflegegeldgesetz

Neben der Verpflegung und Betreuung der Heimbewohner werden vom Heimpersonal noch folgende Leistungen übernommen:

- Grundversorgung des angrenzenden, eigenständigen Wohnhauses „Betreubares Wohnen“
- die Versorgung des Attergauers mit Essen auf Rädern sowie
- die Versorgung der Schulen und Kindergärten der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Ausspeisungen

Die Leistungserlöse für die angebotenen Dienstleistungen werden in den jeweiligen Bereichen verbucht und vereinnahmt (Geldfluss) und die entsprechenden Ausgaben für die Leistung an den Heimbereich (Verrechnung) vergütet. Im Prüfungszeitraum entsprachen diese Vergütungen durchschnittlich 208.000 Euro.

Musikschule

Die Musikschule wurde von der „Gemeinde-KG“ errichtet und bereits 2011 eröffnet. Einnahmen durch Deckungsbeiträge werden jährlich in Höhe von ca. 17.000 Euro lukriert. Der Betrieb verursachte im Prüfungszeitraum einen jährlichen Abgang von durchschnittlich 69.600 Euro bzw. rechnet die Marktgemeinde 2018 mit einem Abgang von 73.100 Euro.

Essen auf Rädern

Wie den Rechenergebnissen der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, konnte diese Einrichtung bei einem Ausgabevolumen von jährlich durchschnittlich rd. 99.000 Euro mit den für 2016 festgesetzten Tarifen erstmals 2017 ausgabendeckend geführt werden.

2015	2016	2017	VA 2018
-11.079 Euro	-9.326 Euro	+2.364 Euro	+4.600 Euro

Die Marktgemeinde bemüht sich, durch Werbeflächen am Auslieferungsfahrzeug zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Die Tarife für die Mahlzeiten wurden im Sinne einer sozialen Verträglichkeit in vier Einkommensstufen gestaffelt, wobei die Stufen 2 bis 4 im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage für Alleinstehende und Ehepaare wiederum unterteilt wurden.

Als Bemessungsgrundlage für die Einstufung gilt das monatliche Haushaltseinkommen zuzüglich Pflegegeld. Die auch für 2018 noch geltenden Tarife wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2015 in folgender Höhe festgesetzt:

- 5,10 Euro – Stufe 1 Ausgleichszulagenrichtsatz
- 7,00 Euro – Stufe 2 über Ausgleichszulage bis 1.330 Euro netto für Alleinstehende
über Ausgleichszulage bis 1.780 Euro netto für Ehepaare
- 8,50 Euro – Stufe 3 über 1.330 Euro bis 1.700 Euro netto für Alleinstehende
über 1.780 Euro bis 2.300 Euro netto für Ehepaare
- 9,10 Euro – Stufe 4 über 1.700 Euro netto für Alleinstehende
über 2.300 Euro netto für Ehepaare
- 7,40 Euro – Selbstabholung für Nachbargemeinden

Der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung der Haushaltseinkommen erscheint aufwendig und wurde in den Tarif bisher auch nicht eingerechnet.

Mit den festgesetzten Tarifen konnte diese Einrichtung seit 2017 zwar ausgabendeckend geführt werden, eine Verwaltungskostentangente wurde bislang aber noch nicht eingerechnet.

Im Hinblick auf Kostenwahrheit empfehlen wir, eine angemessene Verwaltungskostentangente einzurechnen.

AFZ - Freibad

Bei einem Ausgabevolumen von jährlich durchschnittlich 78.000 Euro verursachte dieser Bereich jährlich folgende Abgänge:

2015	2016	2017	VA 2018
-59.841 Euro	-69.351 Euro	-54.344 Euro	-59.900 Euro

Das Freibad ist ein Teil des Attergauer Freizeitentrums (AFZ) und wird von der Marktgemeinde betrieben. Das Betriebsergebnis für das Freibad ist naturgemäß maßgeblich wetterabhängig und verursachte jährliche Abgänge von durchschnittlich rd. 61.000 Euro. Damit wurde eine Ausgabendeckung von durchschnittlich nur rd. 22 % erreicht, was im Hinblick auf Härteausgleichsgemeinden, die einen Ausgabendeckungsgrad von 50 % erreichen müssen, sehr niedrig ist. 2016 lag die Ausgabendeckung mit lediglich 17 % sogar weit unter dem „eigenen“ Durchschnitt, wobei die Einnahmen durch Eintritte um rd. 4.000 Euro gesunken, die anrechenbaren Ausgaben dagegen um rd. 5.600 Euro gestiegen sind.

Die Entgelte wurden bisher nur in mehrjährigen Intervallen neu festgesetzt. Die letzte Anpassung wurde 2016 vorgenommen, wobei eine Erhöhung der Entgelte gegenüber 2012 um 5 % vorgenommen wurde.

Wir empfehlen, die Tarife in kürzeren Intervallen anzupassen.

Vermietung I AFZ an einen Sportverein

Die weiteren Einrichtungen des AFZ (Tennishalle, Tennis-Freiplätze, Fußballplatz, Stockschießenhalle) werden an einen Sportverein vermietet.

Die jährlichen Betriebsergebnisse sind weitgehend von den Ausgaben für Instandhaltungen abhängig, die die Marktgemeinde übernimmt. Über den Prüfungszeitraum gesehen konnte der Betrieb positiv geführt werden. Die einzelnen Ergebnisse stellen sich folgendermaßen dar:

	2015	2016	2017	VA 2018
Ausgaben für Instandhaltungen	9.285	2.423	4.624	4.000
Ergebnis lfd. Betrieb	-1.048	9.622	-297	1.000

Betreffend Vermietung siehe auch Punkt „Wohn- und Geschäftsgebäude“.

Vermietung II AFZ an ein privates Unternehmen

Weitere Räumlichkeiten des AFZ wurden bislang an ein privates Unternehmen vermietet. Durch die Mieteinnahmen sollten positive Ergebnisse in fünfstelliger Höhe erwirtschaftet werden. Allerdings kam es im gesamten Prüfungszeitraum schon zu Mietzinsrückständen, weshalb die bis 2016 noch positiven Soll-Ergebnisse nicht erreicht werden konnten.

	2015	2016	2017	VA 2018
Soll-Ergebnis	51.646	33.829	- 24.319	- 4.500
Ist-Ergebnis durch Einnahmenreste Mietzins	- 61.928	- 75.757	- 69.837	noch unbekannt

Die letztendlich offenen Forderungen werden infolge eines Vergleiches in monatlichen Raten beglichen (siehe dazu auch Punkt „Wohn- und Geschäftsgebäude“).

Friedhof

Der Bereich „Friedhof/Einsegnungshalle“ konnte im gesamten Prüfungszeitraum nicht positiv geführt werden. Bei jährlich beinahe gleichbleibenden Mieteinnahmen (monatlich 416 Euro) und Ausgaben (durchschnittlich rd. 7.700 Euro) mussten 2015 und 2016 vom ordentlichen Budget jährlich rd. 2.700 Euro zugeschossen werden. 2017 konnte das günstigste Betriebsergebnis (- 626 Euro) erzielt werden, weil erstmals auch von anderen Gemeinden Einnahmen lukriert wurden (2.133 Euro).

Wohn- und Geschäftsgebäude

Mietwohnhaus Jakitschgasse 6

Das Mietwohnhaus wurde 2017 im Rahmen eines Bieterverfahrens verkauft. Als Schätzwert und Mindestangebotspreis wurden 635.000 Euro festgesetzt. Die Bieterfindung wurde durch „Schaltungen“ in verschiedenen Medien vorgenommen und für die Abwicklung des Bieterverfahrens ein Rechtsanwaltsbüro beauftragt.

Der Verkaufserlös (665.000 Euro) wurde teilweise für die vorzeitige Tilgung der aushaftenden Beträge des für dieses Mietobjekt aufgenommenen Wohnbauförderdarlehens (313.732 Euro) und des Bankdarlehens (14.448 Euro) verwendet. Weitere 23.275 Euro sind als Immobilien-ertragssteuer angefallen (3,5 % des Kaufpreises). Rd. 10.000 Euro sind für noch offene Kosten des Bieterverfahrens und die Überweisung von Baukostenbeiträgen (Kautionen) der Mieter an den neuen Eigentümer angefallen. Der Rest (303.500 Euro) wurde an die allgemeine Rücklage zugeführt (Empfehlung siehe Pkt. Rücklagen).

Haus der Kultur, Attergaustraße 31

Die Räumlichkeiten im Haus der Kultur werden an verschiedene Mieter vermietet. Die Vorschreibung des Hauptmietzins erfolgt auf Basis einer „unechten Steuerbefreiung“.

Wir empfehlen, diese Vorgangsweise zu überdenken, zumal für etwaige künftige Investitionen keine Vorsteuer abgezogen werden kann.

In den Mietverträgen wurden zwar auch Verwaltungskostenpauschalen vereinbart, sie liegen aber weit unter den lt. MRG bekanntgegebenen Werten pro m² und Jahr (2012-3,25 Euro, 2013-3,25 Euro, 2014-3,385 Euro, 2015 bis 2017-3,43 Euro, 2018-3,59 Euro, 2019 3,60 Euro). Die Vertragslaufzeiten wurden (ausgenommen Heimatverein, der auf unbestimmte Zeit bzw. Auflösung des Vereines abgeschlossen wurde) auf maximal 20 Jahre vereinbart. Die Verwaltungskostenpauschalen werden mit den Betriebskosten vorgeschrieben. Sowohl die Miete, als auch die Betriebskosten werden über die Steuerbuchhaltung vorgeschrieben. Die Anpassung der Hauptmietzinse wird bei Überschreitung einer 5 %-Schwankungsklausel vorgenommen. Es handelt sich dabei um folgende Mietverträge:

- Tourismus

Vermietet werden Räumlichkeiten im Ausmaß von 139,75 m². Als Hauptmietzins wurden monatlich 825 Euro wertgesichert vereinbart. Zusätzlich wurden der Ersatz von 60 % der laufenden Betriebskosten im Sinne der §§ 21 – 24 MRG für das Gebäude und eine Verwaltungskostenpauschale von 150 Euro vergleichsweise gering festgesetzt. Lt. § 22 Mietrechtsgesetz²⁰ wurde die Verwaltungskostenpauschale 2018 mit 3,59 Euro bekanntgegeben, was bei 139,75 m² ca. 502 Euro entsprechen würde (Differenz 352 Euro jährlich). Seit 2015 beträgt der Hauptmietzins 866,50 Euro.

- Kultur

Vermietet werden 36,82 m² zu einem Hauptmietzins von monatlich wertgesicherten 100 Euro. Zusätzlich wurde der Ersatz von 20 % der laufenden Betriebskosten und ein Verwaltungskostenpauschale von 75 Euro vereinbart. Bei 36,82 m² würde dies 126,29 Euro entsprechen (Differenz 57 Euro jährlich). Seit 2015 beträgt der Hauptmietzins 105,01 Euro.

- Gesangsverein

Vermietet werden 60,36 m² zu einem wertgesicherten Hauptmietzins von 1 Euro pro Jahr als Anerkennungs-zins. Zusätzlich wurde der Ersatz von 10 % der laufenden Betriebskosten für das Gebäude und eine Verwaltungskostenpauschale von 50 Euro pro Jahr vereinbart. Bei 60,36 m² würde dies 217 Euro entsprechen (Differenz 167 Euro jährlich). Seit 2015 beträgt der Hauptmietzins 1,05 Euro.

²⁰ Abfrage WKO „Verwaltungskostenpauschale aktuell“

Im Hinblick auf Kostenwahrheit empfehlen wir, auf Basis des Quadratmeterpreises einen „fiktiven“ Mietzins zu berechnen und als Förderung darzustellen.

- Heimatverein

Vermietet werden 227,99 m² zu einem wertgesicherten Hauptmietzins von 1 Euro pro Jahr als Anerkennungsziins. Zusätzlich wurde der Ersatz von 10 % der laufenden Betriebskosten für das Gebäude und eine Verwaltungskostenpauschale von 50 Euro pro Jahr vereinbart. Bei 227,99 m² würde dies 818 Euro entsprechen (Differenz 768 Euro).

Seit 2015 beträgt der Hauptmietzins 1,05 Euro.

Auch in diesem Fall empfehlen wir, auf Basis des Quadratmeterpreises einen „fiktiven“ Mietzins zu berechnen und als Förderung darzustellen.

Landesmusikschule (Proberaum und Nebenräume)

Seit 2012 werden in der Landesmusikschule Räumlichkeiten (Proberaum, Garderobe, Satzproberaum 1, Uniformen, Lager, Instrumente, Satzproberaum 2, Satzproberaum 3) und eine Garage auf die Dauer von maximal 50 Jahren an die Musikkapelle St. Georgen im Attergau vermietet. Es handelt sich dabei um 309,27 m² zu einem Hauptmietzins von wertgesicherten monatlich 300 Euro (umsatzsteuerfrei). Zusätzlich wurde als Ersatz der laufenden Betriebskosten ein Pauschale von 150 Euro festgesetzt und vorerst monatlich 100 Euro als A-conto-Zahlung vorgeschrieben. Seither berechnet sich die Pauschale jährlich nach der Betriebskosten-abrechnung und betrug 2017 monatlich 250 Euro, wobei 150 Euro Verwaltungskosten eingerechnet wurden. Bei 309,27 m² würde dies 1.110 Euro entsprechen (Differenz 960 Euro).

Seit 2014 beträgt der Hauptmietzins 315,24 Euro.

Attergauer Freizeitzentrum, Dr. Greilstraße 43

- Tennishalle II – Vermietung als Betriebsgebäude (bis 2017)

Aufgrund eines Pacht- und Superädifikatsvertrages wurde ab 1.5.2010 ein Grundstück (mit darauf bestehender Halle) mit einer Gesamtfläche von 3.658 m² an ein privates Unternehmen verpachtet. Der monatliche Pachtzins wurde mit 4.200 Euro festgesetzt. Als Betriebskostensersatz wurden monatliche A-conto-Zahlungen festgelegt. Zusätzlich wurde vereinbart, dass bis spätestens 1.1.2011 eine Kautions von 5.000 Euro in Form eines nicht vinkulierten Sparbuches zu hinterlegen ist. Diese Kautions wurde im Vertrag als „Absicherung der Marktgemeinde gegen Zinsausfälle betreffend des Pachtobjektes, welcher Art auch immer (einschließlich anteilige Betriebskosten), gegen Abnutzung, Beschädigung, Devastierung des Pachtgegenstandes, Entfernung oder Vernichtung von Inventar und Beschädigung anderer Teile des Pachtgegenstandes, jeweils durch die Pächterin oder ihrer Leute gemäß § 1111 ABGB“ vereinbart.

Zu beanstanden ist in dieser Angelegenheit, dass die im Pachtvertrag vereinbarte Hinterlegung eines nicht vinkulierten Sparbuches mit 5.000 Euro als Kautions nicht eingefordert wurde. Dieser Betrag hätte jedenfalls zur Abdeckung von Forderungen bzw. Kosten verwendet werden können.

Wegen offener Mietzahlungen wurde von der Marktgemeinde eine Mahnklage eingereicht und durch einen gerichtlichen Vergleich 70.000 Euro (von offenen 90.700 Euro) ausverhandelt, die vom ehemaligen Mieter beginnend mit Juli 2017 in monatlichen Raten von 1.166,66 Euro zu bezahlen sind. Die Zahlungen wurden bis zum Prüfungszeitpunkt eingehalten.

- Tennishalle I und sonstige Räumlichkeiten

Im Februar 2018 wurde der Mietvertrag mit dem örtlichen Sportverein erneuert bzw. neu abgeschlossen. Mietgegenstand sind zwei Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude (Restaurantgebäude mit Wärmehalle samt Nebenräumen, Fitnessstudio, Tennishalle I inkl. noch zu errichtender Kletterhalle und Lagerräume mit Sanitäranlagen, Tennishalle II (wurde – wie oben beschrieben - bisher als Betriebshalle vermietet). Das Mietverhältnis wurde ab

1.1.2019 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Als Mietzins wurden 2.500 Euro (zzgl. 20 % USt) wertgesichert vereinbart. Der Mieter erklärte, vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen iSd UStG zu sein. Er verpflichtete sich, im Fall einer Änderung seiner Vorsteuerabzugsberechtigung dies dem Vermieter umgehend mitzuteilen und daraus dem Vermieter allenfalls resultierende Nachteile aus einer damit verbundenen VSt-Berechtigung zu erstatten. Betriebskosten werden nach tatsächlichem Gebrauch abgerechnet und direkt vom jeweiligen Unternehmen der Mieterin vorgeschrieben. Die Versicherung und die Grundsteuer werden dem Mieter in Form einer Betriebskostenabrechnung gesondert in Rechnung gestellt.

-- Vereinbarung Mitbetreuung öffentl. Freibad vom 27.2.2018

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist Betreiberin des öffentlichen Freibades. Zu diesem Zweck stellt ein Verein für den Betrieb des Freibades eine Ganztageskraft (Bademeister mit Rettungsschwimmerprüfung) und eine Halbtageskraft für Reinigungsarbeiten und sonstigen Tätigkeiten zur Verfügung. Als Abgeltung dieser Personalkosten beteiligt sich die Marktgemeinde mit einem monatlichen wertgesicherten Pauschalbetrag von 3.141,70 Euro (inkl. USt). Für die Kassentätigkeit beim Badebetrieb werden der Marktgemeinde vom Verein 25 % der Eintrittsgelder in Rechnung gestellt.

-- Nebenvereinbarung Mietvorauszahlung vom 27.2.2018

Der Mieter verpflichtet sich, eine Mietvorauszahlung von 20 % der tatsächlichen Sanierungskosten nach Vorliegen der Endabrechnung an den Vermieter zu bezahlen. Die Mietvorauszahlung wird mit dem vereinbarten, wertgesicherten monatlichen Mietzins von 2.500 Euro (zzgl. 20 % USt) verrechnet. Der Mietzins fällt demnach erst nach Verbrauch der Mietvorauszahlung an.

Altstoffsammelzentrum, Attergaustraße 31

Mit dem Bezirksabfallverband Vöcklabruck wurde ein unentgeltlicher Pachtvertrag über ein Grundstück abgeschlossen. Außerdem wurde die Errichtung eines Superädifikates hinsichtlich Errichtung eines Altstoffsammelzentrums vereinbart. Das Bestandsverhältnis wurde ab 1.1.2006 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zusätzlich wurde beschlossen, dass sämtliche auf dieses Grundstück anfallenden Kosten (insbesondere Betriebskosten) zu tragen bzw. diese der Marktgemeinde nach Vorschreibung zu ersetzen sind.

Bauhof, Attergaustraße 4

- Lagerhalle und Büros

Der Mietvertrag über die Räumlichkeiten des Bauhofes wurde 2006 geändert. Vermietet wird eine Lagerhalle (375 m²) und dazugehörige Büros (108 m²) zu einem wertgesicherten Mietzins von monatlich 1.150 Euro (zzgl. USt). Als Betriebskostenersatz wurde eine Pauschale von 300 Euro vereinbart, die jeweils mit Jahresabrechnung angepasst wird (350 Euro ab 1.3.2018). Der Hauptmietzins wurde zuletzt mit Dezember 2013 indexangepasst und beträgt seither 1.349,73 Euro. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen (Schwankungsklausel). Bei einem Ausgangswert Dezember 2013 (119,6 Punkte) und dem zuletzt verfügbaren Vergleichswert für Juni 2018 (127,4 Punkte) errechnet sich eine Steigerung von 6,5 %, was einem Mietzins von 1.437,46 Euro entsprechen würde. Als Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich eine Pauschale von 150 Euro mit den Betriebskosten verrechnet. Bei insgesamt 483 m² würden sich 1.734 Euro errechnen (Differenz 1.584 Euro).

Wir empfehlen, ehestmöglich eine Indexanpassung des Mietzinses vorzunehmen.

- Lagerhalle samt dazugehörige Freifläche

Der Mietvertrag wurde 2007 auf die Dauer von 5 Jahren (2012) abgeschlossen, bislang aber nicht aufgelöst. Vermietet wird eine Lagerhalle (315 m²) und eine Freifläche (215 m²) zu einem wertgesicherten Bestandszins von monatlich 787,50 Euro (für 315 m² x 2,50 Euro). Der Bestandszins wurde zuletzt im März 2015 indexangepasst. Bei einem Ausgangswert März

2015 (121,2 Punkte) und dem zuletzt verfügbaren Vergleichswert Juni 2018 (127,4 Punkte) errechnet sich (erstmal ab Juni 2018) eine Steigerung von 5,1 % bzw. eine Miete von 960,96 Euro. Nachdem in diesem Vertrag vereinbart wurde, dass die 5%ige Schwankungsbreite erstmals auf Basis jenes Monats zum Tragen kommt, in dem der Vertrag unterzeichnet wurde, wurde die nächste Anpassung im Oktober 2018 fällig.

Die Betriebskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet und direkt vom jeweiligen Unternehmen der Mieterin vorgeschrieben. Dazu kommen noch die anteiligen Versicherungsprämien sowie Gebühren und öffentliche Abgaben. Weiters wurde anlässlich des Vertragsabschlusses die Bezahlung einer Kautions von 1.000 Euro vereinbart und auch bezahlt (siehe 9/0000/3680).

- Wohnung

Es handelt es sich um eine Sozialwohnung, die zu einem günstigen Mietzins vermietet wird. Vermietet werden 95,54 m² zu einem wertgesicherten Hauptmietzins von 145,35 Euro (lt. Mietvertrag vom 28. Februar 1996 ATS 2.000). Der Mietvertrag wird seither jeweils um 5 Jahre verlängert. Der Mietzins wurde zuletzt 2017 (mit Oktober 2016) indexangepasst und beträgt 229,23 Euro. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen (Schwankungsklausel).

Zusätzlich sind die anteilmäßigen Betriebskosten zu entrichten. Dabei wird ein Verwaltungs-kostenbeitrag von 95,50 Euro eingerechnet. Bei 95,54 m² würden sich 343 Euro errechnen (Differenz 247,50 Euro jährlich).

Wir empfehlen, im Zuge der nächsten Verlängerung des Mietvertrages den Mietzins in Euro festzulegen.

Im Zusammenhang mit den Verwaltungskostenpauschalen empfehlen wir (ausgenommen Sozialwohnung), die Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen, indem die jährlich veröffentlichte aktuelle Verwaltungskostenpauschale (gemäß § 22 MRG) vorgeschrieben wird.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rechtskosten - Gemeindeorgane

Für die rechtliche Vertretung sind 2015 bis 2017 beträchtliche Kosten von insgesamt rd. 119.000 Euro angefallen. Der Großteil davon entfiel 2015 für die Rechtsvertretung von Gemeindeorganen (Baubehörde) in drei gerichtsanhängigen Verfahren, die sich über mehrere Jahre erstreckten. Lt. Gemeindeverwaltung sind diese Gerichtsverfahren weitgehend abgeschlossen.

Die Vergabe der Beratungsleistungen wurde (mit der Begründung „um keine Frist zu versäumen“) zumindest in einem Fall per Notanordnung gemäß § 60 Oö. GemO 1990 vom Bürgermeister vorgenommen und vom Gemeindevorstand nachträglich beschlossen.

Als Rechtsvertretung zu den drei Verfahren wurde eine Anwaltskanzlei beauftragt, die in den schriftlichen Angeboten jeweils davon ausgegangen ist, dass die Beratungstätigkeiten ein Volumen von 20.000 Euro nicht überschreiten würden. Es wurde vereinbart, dass dieser Ausgabenrahmen nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde sowie durch ein erneutes Auftrags schreiben überschritten werden darf. Diese Einschränkung wurde insofern nicht konsequent verfolgt, zumal die Honorarabrechnungen teilweise auch über der Auftragssumme lagen und die Überschreitungen nachträglich vom Gemeindevorstand beschlossen wurden.

	2015	2016	2017	VA 2018
Rechtskosten gesamt	87.761	17.920	13.210	2.000
davon betreffend				
-Gemeindeorgane	79.926	16.509	7.790	0
-Zentralamt	0	0	2.255	2.000
-Vermietung	7.835	1.389	3.165	
-Finanzabteilung	0	22		

Wir weisen darauf hin, dass – sofern Gemeindeorgane in straf- oder zivilrechtlichen Angelegenheiten (die im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung stehen) rechtsfreundlich vertreten werden sollen und eine Kostenübernahme durch die Marktgemeinde anstreben - es unbedingt erforderlich ist, dass die Angelegenheit nicht dem Gemeindevorstand, sondern dem Gemeinderat vorgelegt wird, bevor Vertretungshandlungen gesetzt werden.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt derzeit 40 Euro pro Hund sowie 20 Euro für Wachhunde. Allerdings wurde bisher keine Abgabe für jene Hunde festgesetzt, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind (§ 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltengesetz). Ausgenommen von der Hundeabgabe sind nur jene, die in § 10 Abs. 2 Z 1 – 4 angeführt wurden.

Wir empfehlen die Verordnung ehestmöglich zu ergänzen.

Vergütungen - Zentralamt

Die Berechnung und Verbuchung von Vergütungen wird sehr penibel und nachvollziehbar vorgenommen. Die Vergütungen für das Zentralamt (Verwaltung) werden nicht im UA 010, sondern im UA 900 dargestellt, in dem auch die Personalausgaben der Finanzverwaltung verbucht werden.

Vergütungen - Bauhof

Auch die Berechnung der Bauhofvergütungen wird sehr genau und nachvollziehbar vorgenommen. Allerdings blieb ein erheblicher Anteil der Bauhofausgaben bisher „unvergütet“. 2015 bis 2017 waren von den Bauhofausgaben jährlich insgesamt durchschnittlich 110.000 Euro bzw. lt. Voranschlag 2018 157.400 Euro unbedeckt, was einer „Kostendeckung“ von nur rd. 67 % bzw. 59 % entspricht.

Davon entfallen 2015 – 2017 durchschnittlich rd. 30.000 Euro auf unbedeckte Personalausgaben. Lt. Voranschlag rechnet die Marktgemeinde 2018 sogar einem mehr als doppelt so hohen Anteil von 65.600 Euro. Pro Mitarbeiter entspricht dies bisher durchschnittlich rd. 5.000 Euro bzw. lt. VA 2018 11.000 Euro. Auch nach Berücksichtigung von Urlaub, Krankenstand, Aufräumarbeiten etc. erscheint dieser Wert zu hoch. Anzumerken ist, dass im Finanzjahr 2013 ein sechster Bauhofarbeiter eingestellt wurde, obwohl der Winterdienst im gleichen Finanzjahr teilweise ausgelagert wurde.

Die Personalausgaben werden aufgrund von Arbeitsaufzeichnungen von den einzelnen Kostenstellen²¹ an den Bauhof vergütet. Als Basis der Berechnungen dienen die Arbeitsaufzeichnungen der einzelnen Bauhofmitarbeiter. Die erledigten Tätigkeiten werden täglich in einem eigenen Arbeitsblatt eingetragen. Neben der Baustelle (zB Winterdienst, Ortsgebiet, Kläranlage, jeweilige Einrichtung) werden auch die durchgeführten Arbeiten (Schneeräumen, Streuen, Reparaturarbeiten etc.), die Anzahl der an Dritte zu verrechnenden Stunden sowie die Fahrzeugstunden – aufgeteilt je Fahrzeug) vermerkt. Dabei werden die Stunden schon direkt am Arbeitsblatt der entsprechenden Kostenstelle zugeordnet, die einer Auflistung von 37 verschiedenen Kostenstellen entnommen werden können (zB 8151 Spielplatz, 8140 Winterdienst etc.). Diese Daten werden in einer Liste getrennt nach Bauhofmitarbeiter (VB) und Ferialkraft mit jeweiliger Anzahl der Stunden, Stundensatz und Kostenstelle zusammengefasst und der Buchhaltung zur Verrechnung übergeben. Der verrechnete Stundensatz wird durch Umlegung der Lohnkosten, die auf die Anzahl der geleisteten Stunden entfallen, errechnet. 2017 wurden pro Stunde rd. 23,29 Euro vergütet.

2017 wurden von sechs vollbeschäftigten Mitarbeitern und einem Ferialpraktikanten 10.834 Stunden geleistet. Das entspricht 248.645 Euro²², wovon 217.991 Euro von den verschiedenen Bereichen intern vergütet wurden (eine Differenz von 1.063,53 Euro wurde an die Einrichtung „Essen auf Rädern“ für verbrauchten Diesel umgelegt).

Ohne Einrechnung der vom Ferialpraktikanten geleisteten 39 Stunden (281 Euro) verblieben 1.305 Stunden (30.372 Euro) beim Bauhof, die nicht umgelegt wurden. Das entspricht insgesamt 32,6 Wochen bzw. 5,4 Wochen pro Mitarbeiter, die allein im Bauhof selbst angefallen wären. Im Vorjahr 2016 waren es zum Vergleich 1.275 Std., was insgesamt 32 Wochen bzw. 5,3 Wochen pro Mitarbeiter entspricht.

Eine stichprobenartige Durchsicht der täglichen Arbeitsblätter hat ergeben, dass neben Aufräumarbeiten im Bauhof auch Zeiten für Fahrzeugpflege²³, Auf- und Abbau von Zusatzgeräten auf bzw. von Fahrzeugen, der Kostenstelle „Bauhof“ zugeordnet wurden.

Die geleisteten Stunden im Zusammenhang mit dem Fuhrpark wären jedenfalls einer dafür zu schaffenden Kostenstelle „Fuhrpark“ zuzuordnen und an jene Bereiche zu vergüten, für die die Fahrzeuge eingesetzt wurden (zB Winterdienst, Gemeindestraßen, Ortsbildpflege etc.). Grundsätzlich sollte beim Bauhof ein Kostendeckungsgrad von nahezu 100 % erreicht werden.

Wir empfehlen, die auf den Bauhof entfallenden Arbeitsstunden zu hinterfragen, wobei vorerst geklärt werden sollte, ob die Zuordnung der Stunden zu den Kostenstellen korrekt vorgenommen wurde. Daraus wären entsprechende Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen zu setzen, um die unbedeckten Ausgaben reduzieren zu können.

Allenfalls wäre auch der Personalstand im Bauhof zu hinterfragen und bei nächster Gelegenheit anzupassen oder ev. im Zuge von Kooperationen mit Nachbargemeinden einzusetzen.

Die restlichen unbedeckten Bauhofausgaben entfallen weitgehend auf bislang nicht vergütete Betriebs- und Fahrzeugausgaben.

²¹ ca. 50 verschiedene Kostenstellen plus zusätzlich eine für jedes ao. Vorhaben

²² davon Bauhofmitarbeiter 10.607 Std. bzw. 247.006,88 Euro, Ferialpraktikant 227 Std. bzw. 1.637,92 Euro

²³ 9 Fahrzeuge, 2 Anhänger, 3 Zusatzgeräte (Schneepflug, Splittstreuer, Schneeschleuder)

Wegen der Kostenwahrheit sind auch die laufenden Ausgaben (Verbindlichkeiten, Verbrauchs- u. Verbrauchsgüter, sonstiger Verwaltungsaufwand) sowie die Fuhrparkkosten zu vergüten. Ausgenommen davon sind Investitionen, Darlehenstilgungen, Zinsen, Mieten und Verwaltungskostenpauschalen für Immobilien.

Zentralamt - Kooperationsmöglichkeiten

Im Kindergartenbereich wird mit der Nachbargemeinde Berg i. A. bereits seit Jahrzehnten kooperiert. Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist auch gegenüber der Gründung von weiteren Kooperationen grundsätzlich sehr positiv eingestellt. Trotz mehrerer Gespräche ist es aber bislang zu keiner weiteren Umsetzung gekommen.

Beispielsweise gab es mit der Aufsichtsbehörde und den Gemeinden Berg i. A. und Straß i. A. Gespräche über eine etwaige Zusammenlegung der Bauämter zu einem Bauamtsverband. Ein weiterer Vorstoß wurde vorgenommen, weil das Amtsgebäude der Nachbargemeinde Berg i. A. in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist. Die Gemeinden wurden von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, eine Lösung für ein gemeinsames Amtsgebäude zu suchen. Von der Marktgemeinde St. Georgen wurde angeboten, im Gebäude der Marktgemeinde St. Georgen i. A. eine Unterbringungsmöglichkeit für die Nachbargemeinde zu schaffen, für die nur vergleichsweise kleine Adaptierungsarbeiten erforderlich wären. Von der Nachbargemeinde fehlt bislang aber eine Antwort.

Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen erscheinen Kooperationen grundsätzlich sinnvoll, sollten aber ausreichend vorbereitet werden. Das Einvernehmen der Gemeinden zueinander sollte als Voraussetzung gesehen werden.

Wir empfehlen, von den betroffenen Gemeinden gegenseitig ehestmögliche Grundsatzentscheidungen einzufordern, damit von der vorgesehenen Standortgemeinde künftige Nutzungsmöglichkeiten verfügbarer Räumlichkeiten etc. ehestmöglich abgewogen und Rahmenbedingungen vorbereitet werden können.

Bauhof - Kooperationsmöglichkeiten

Im Bauhofbereich wird bislang mit keiner Nachbargemeinde kooperiert. Die (hinsichtlich Gemeindeamt) nächstgelegene Gemeinde betreibt keinen Bauhof. Eine Kooperation wäre daher erst anzudenken, wenn seitens der Nachbargemeinde Bedarf angemeldet wird. Zudem wäre vorab zu prüfen, ob freie Kapazitäten hinsichtlich Personal und Gerätschaften in St. Georgen zur Verfügung stehen würden bzw. ob eine erforderliche Aufstockung in wirtschaftlicher Hinsicht vertretbar wäre.

Reinigung (Amtsgebäude, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen)

Mit den Reinigungsarbeiten im Amtsgebäude, Kinderbetreuung und in den Schulen (einschließlich Landesmusikschule) waren 2018²⁴ 13 Bedienstete betraut, was einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 5,175 PE entsprach. Der Bauhofbereich wurde wegen Geringfügigkeit (0,17 PE) nicht betrachtet.

²⁴ lt. VA 2018

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Großflächen (ohne Seniorenheim):

Bereich	Fläche (gerundet)	Beschäftigungs- ausmaß (PE)	Reinigungs- fläche umgelegt auf 1 PE	Vergleichswert Reinigungs- fläche pro PE
Amtsgebäude	720 m ²	0,500 PE	1.440 m ²	1.401 m ²
Kindergarten/ Krabbelstube	529 m ² 154 m ²	0,300 PE	2.277 m ²	1.288 m ²
Volksschule	2.554 m ²	0,990 PE	2.580 m ²	1.675 m ²
NMS	5.085 m ²	2,610 PE	1.948 m ²	1.675 m ²
LMS	1.837 m ²	0,775 PE	2.370 m ²	1.675 m ²

Der Personaleinsatz ist als angemessen und sparsam zu werten.

Feuerwehr

Es gibt vier Freiwillige Feuerwehren. 2015 bis 2017 sind hierfür jährlich durchschnittlich 56.000 Euro Nettoausgaben angefallen bzw. wurden für 2018 67.900 Euro veranschlagt. Umgelegt auf die Anzahl der Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) entsprach dies durchschnittlich 12 Euro bzw. lt. VA 2018 rd. 14 Euro. Der Aufwand war jedenfalls angemessen.

Leistungserlöse aus kostenpflichtigen Einsätzen werden nicht von der Marktgemeinde, sondern von den Feuerwehren selbst vereinnahmt und sind auch in deren Rechenwerken (VA, RA) ausgewiesen.

Wir erinnern daran, dass es sich bei den Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen um solche der Marktgemeinde handelt.

Ortsbildpflege

Im Bereich Ortsbildpflege sind im gesamten Prüfungszeitraum vergleichsweise hohe Ausgaben für die Dienstleistung Dritter aufgefallen (1/363-728). Jährlich wurden folgende Beträge verbucht:

2015 – 10.458 Euro

2016 – 29.466 Euro

2017 – 12.811 Euro

Es handelt sich dabei weitgehend um Tätigkeiten wie Grünraumpflege (Mäharbeiten), Böschungsmähen, Baumpflegemaßnahmen, die an einen Dienstleister vergeben wurden und vereinzelt um Aushilfen.

2017 war der größere Ausgabenposten auf Baumpflege (2.028 Euro für 5 Linden) sowie die Erstellung eines Baumkatasters für Einzelbaumbestände (272 Bäume) und für Bestandsflächen (297 m²) einschl. jeweiliger Erstbegutachtung zu einem Einzelpreis von 12,90 Euro/Stück bzw. 0,15 Euro/m², zurückzuführen, wofür 4.264 Euro brutto in Rechnung gestellt wurden.

Versicherungen

Während 2015 bis 2017 jährlich durchschnittlich 36.200 Euro Versicherungsprämien angefallen sind (davon 2017 - 38.551 Euro), wurde lt. Voranschlag 2018 mit 49.300 Euro gerechnet.

Die höheren Prämien resultieren aus der Neuvergabe von 13 Versicherungen. Auf Anraten des unabhängigen Beratungsunternehmens, das im September 2017 eine Versicherungs-

analyse durchgeführt hat, wurden die betroffenen Versicherungen in einem Paket vergeben, um wegen einem bisher teils „schlechten Schadensverlaufes“, günstigere Konditionen erreichen zu können.

Zwei Anbieter lagen lt. Beratungsergebnis bei vergleichbaren Deckungen „äußerst knapp beieinander“. Es wurde angeregt, nach anderen Aspekten eine Entscheidung für den Zuschlag zu fällen. Vom Beratungsunternehmen wurde die Neuordnung der Versicherungsverträge für zwei Anbieter vorbereitet, damit der Gemeindevorstand unkompliziert über den Zuschlag entscheiden kann. Sie war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, obwohl die Verträge vom Beratungsunternehmen mit 1.1.2018 gekündigt werden sollten. In den Versicherungsverträgen wurden lt. Analysebericht Kündigungsklauseln nach fünf vollen Vertragsjahren jährlich zur nächsten Hauptfälligkeit eingeräumt.

Das Prämienniveau wurde trotz „erheblicher Deckungsverbesserungen (speziell bei den Bündeln)“ im Analysebericht in etwa unverändert angekündigt. Nach Vorliegen der neuen Versicherungspolizzen wird der Aufwand für Prämien wegen der Versicherung von Zusatzsparten insgesamt gesehen aber steigen. Zwei Rechtsschutzversicherungen, nämlich für die Marktgemeinde und für KFZ, wurden belassen; sie laufen noch bis 1.1.2019.

Für Sachverträge sollten „Neuverhandlungen“ nach Ablauf von fünf Jahren und für KFZ-Verträge nach drei Jahren geführt werden. Hierfür empfehlen wir, einen Versicherungsmakler zu beauftragen, um für die Marktgemeinde die bestmöglichen Konditionen zu erreichen und zusätzliche Kosten für ein Beratungsunternehmen zu vermeiden.

Strom/Gas

Stromverträge

Zur Neuverhandlung der Stromverträge wurde mit zwei Anbietern Kontakt aufgenommen.

Der Strompreis setzt sich aus den drei Komponenten „Netz“, „Steuern und Abgaben“ sowie „Energie“ zusammen, wobei nur die Komponente „Energie“ (Energielieferant) frei wählbar und somit verhandelbar ist. Durch den Umstieg auf ein anderes Preismodell wurde beim bisherigen Lieferanten bei einer Abnahmemenge von 657.481 kWh (35 Standorte) eine Preisreduktion von insgesamt rd. 10.500 Euro errechnet, was schließlich zum Vertragsabschluss führte.

Der Energieliefervertrag (Strom) wurde 2016 unterzeichnet, läuft von 1.1.2017 bis 31.12.2018 und betrifft die dem Vertrag beiliegende Standortliste (35 Objekte). 2017 sind die Ausgaben für Strom gegenüber dem Vorjahr letztendlich um rd. 15.800 Euro geringer angefallen. Die voraussichtliche Ersparnis konnte somit noch erhöht werden. Vom Bürgermeister wurde bereits angekündigt, die Verträge nach drei Jahren neu zu verhandeln. Eine diesbezügliche Empfehlung kann daher entfallen.

Erdgas

Vier Objekte (Leichenhalle, Attergauer Freizeitzentrum, Haus der Kultur und Seniorenheim) werden mit Gas beliefert. Ausgenommen Seniorenheim fallen vergleichsweise geringe Kosten an. Jene für die vermieteten Objekte „Attergauer Freizeitzentrum“ (2017 166,64 Euro) und das „Haus der Kultur“ (2017 2.741,82 Euro) werden im Rahmen der Betriebskostenvorschreibung an die Mieter weiterverrechnet. Auch für die Leichenhalle fallen vergleichsweise geringe Kosten an (2017 rd. 173 Euro).

Im Seniorenheim wurde 2016 die Ölheizung durch eine Erdgasheizanlage ersetzt. Aufgrund der Feuerungsanlagenverordnung 2011 wäre ab 2017 ein Kesseltausch bei der bestehenden „Heizöl-leicht-Anlage“ notwendig gewesen. Die Marktgemeinde hat sich nach Prüfung des günstigsten Heizsystems für eine Erdgasheizanlage entschieden.

Im Rahmen des dazu abgeschlossenen „0 %-Finanzierungs-Vertrages“ für eine Investition von 66.782 Euro (exkl. USt) hat sich die Marktgemeinde verpflichtet, für die vereinbarte Nutzungsdauer von 10 Jahren gleichzeitig auch das Erdgas von diesem Unternehmen zu beziehen. Im Zuge dieser Finanzierung wurde ein Grundpreis von 556,52 Euro/Monat (exkl. USt) zur zinsenlosen Tilgung fixiert. Zusätzlich wurde ein Betriebsführungsabkommen zu einem Betriebspreis von 158,33 Euro/Monat (exkl. USt) abgeschlossen. Für Erdgaslieferungen sind 2017 (ohne Küche, die schon vorher mit Erdgas versorgt wurde) rd. 10.500 Euro

angefallen. Im Vergleich zu den Brennstoffkosten des Vorjahres (rd. 19.600 Euro) konnten 9.100 Euro eingespart werden.

Verfüngsmittel/Repräsentation/Ehrungen/Feiern und Feste

Dem Bürgermeister kann im Umgang mit Ausgaben für Ehrungen, Feiern und Festen sowie mit Verfügungsmitteln Sparsamkeit bestätigt werden. Repräsentationsausgaben wurden erst gar nicht veranschlagt. Ausgaben im Zusammenhang mit offiziellen Eröffnungen (zB Ortsgestaltung) werden den jeweiligen Vorhaben zugeordnet.

Bei den Verfügungsmitteln wurde der gesetzliche Höchststrahmen durch die Voranschlagsbeträge weit unterschritten. 2015 wurde auch noch der vom Gemeinderat darunter beschlossene Rahmen um rd. 2.800 Euro unter-, 2016 und 2017 jedoch geringfügig überschritten (37 Euro bzw. 812 Euro). Die stichprobenartige Belegprüfung (Vorhandensein von Belegen) hat keine Beanstandungen ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister mit den für ihn frei zur Verfügung stehenden Verfügungsmitteln sehr sparsam umgeht, die Voranschlagsbeträge aber nicht überschritten werden dürfen.

Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Vom Bürgermeister wurden teilweise Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben, mit denen die gesetzlich festgelegte Wertgrenze (0,05 % der Einnahmen des lfd. ordentl. Voranschlages²⁵) teils maßgeblich überschritten wurde. Anmerkungen, wonach die tatsächlichen Kosten nicht absehbar waren, erscheinen nicht plausibel, zumal es sich um Vergaben handelte, für die es schon Erfahrungswerte geben und die Überschreitung der Wertgrenze somit absehbar gewesen sein müsste. Diese Aufträge wurden allerdings vom wertmäßig befugten Gemeindevorstand nachträglich beschlossen.

Die gesetzliche Bestimmung über die Wertgrenze für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (§ 58 Abs. 2 Z 7 Oö. GemO 1990 i.d.g.F.) ist künftig einzuhalten. Bei der Einhaltung der Wertgrenze ist bei den Vergaben vom Nettobetrag (ohne USt) auszugehen.

Raumordnung

Seit 2016 werden mit „Widmungswerbern“ Vereinbarungen über Infrastrukturkosten-Vereinbarungen für neu zu errichtende Infrastruktur abgeschlossen. Eingerechnet werden die Kosten für Straßenbau, ev. Straßenbeleuchtung und Planung (Wasser und Kanal werden ausgenommen).

Für die Ausarbeitung von Vereinbarungen und Verträgen (Infrastrukturkosten-Vereinbarungen, Baulandsicherungsverträge) wurden die Dienste Dritter in Anspruch genommen, wofür 2016 und 2017 jährlich ca. 6.000 Euro aufgewendet wurden.

Wir empfehlen, für diese Erledigungen vorrangig das Gemeindepersonal einzusetzen, zumal auch entsprechende Muster zur Verfügung stehen. Bei Bedarf kann auch die Unterstützung des Oö. Gemeindebundes in Anspruch genommen werden. Durch die Verwendung von Muster-Bescheiden, Muster-Vereinbarungen und auch die Rechtsberatung des Oö. Gemeindebundes können zusätzliche Ausgaben vermieden werden.

Wirtschaftsförderungen

Die Richtlinien für Gewerbeförderungen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 21.2.1017 verlängert und ist ab 2017 gültig für die Kommunalsteuer 2016 bis 2020).

²⁵ 2015 – 5.485 Euro; 2016 – 5.589 Euro; 2017 – 5.906 Euro

Kontierungen

Die Ausgaben hinsichtlich EDV konnten nicht eruiert werden, weil sie nicht gesammelt, sondern im jeweiligen Bereich, in dem die EDV eingesetzt wird (Post 728) verbucht wurden. Auf dieser Postengruppe sind grundsätzlich nur jene Ausgaben für Leistungen Dritter zu verbuchen, wenn dafür keine anderen Postenklassen vorgesehen sind.

Wir empfehlen, die mit der EDV anfallenden Ausgaben unter der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle (Ansatz 016) zu verbuchen. Bei der Postengruppe wäre zu unterscheiden, ob es sich um Investitionen (Post 0xx), Ge- und Verbrauchsgüter (4xx) oder Dienstleistungen (728) handelt.

Ausgaben im Zusammenhang mit Güterwegen wurden im Bereich „Gemeindestraßen“ (1/6120-7201) verbucht.

Wir empfehlen, die Ausgaben für Güterwege grundsätzlich beim Ansatz 616x zu verbuchen. Für die Verbuchung der Beiträge an den Wegeerhaltungsverband sind folgende dafür vorgesehenen Haushaltskonten zu verwenden:

1/616x-752x – Lfd. Transferzahlung an den Wegeerhaltungsverband

1/616x-772x – KTZ an den Wegeerhaltungsverband

Bislang wurde die Verwaltungskostentangente und die Bauhofvergütung in einer Summe verbucht.

Wir empfehlen, die Verwaltungskosten, die Bauhofkosten und auch jene des Vertretungskörpers gesondert zu verbuchen.

Im außerordentlichen Haushalt wurden Leistungen Dritter in Form von Planungskosten unter der Post 728 (Entgelte für sonst. Leistungen) verbucht.

Dazu teilen wir mit, dass Ausgaben, die direkt im Zusammenhang zur Errichtung eines Gebäudes stehen (z. B. Bauleitungskosten, Planungskosten, Grunderwerbssteuer etc.) den Investitionen zuzurechnen und der Post 0xxx zuzuordnen (anstatt 728x) sind.

Die Kontierung der Post ist in der 4. Dekade grundsätzlich dem Arbeitsbehelf der Direktion Inneres und Kommunales anzupassen (siehe IKD-2013-222881/79-Ws v. 25. Jänner 2016). Es handelt sich dabei um Leistungserlöse für

- Kindergarten (2/240000):
 - *Ausspeisung* (bisher Post 8101) *sind der Post 8102 zuzuordnen*
 - *Materialbeitrag* (bisher Post 8102) *sind der Post 8103 zuzuordnen*
 - *Veranstaltungsbeitrag* (bisher Post 8103) *sind der Post 817x zuzuordnen*
 - *Sommerkindergarten/Elternbeiträge* (bisher Post 8104) *sind der Post 8100 zuzuordnen*
- Krabbelstube (2/240800):
 - *Ausspeisung* (bisher Post 8101) *sind der Post 8102 zuzuordnen*
 - *Materialbeitrag* (bisher Post 8201) *sind der Post 8103 zuzuordnen*
- Kindergartentransport (2/240700):
 - *Lfd. TZ vom Land* (bisher Post 8610) *ist der Post 8613 zuzuordnen*

Repräsentationsausgaben (z. B. für Eröffnungen) werden nach Angaben der Gemeindeverwaltung nicht im UA 019 verbucht, sondern dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet. Unter der dafür vorgesehenen Post 723 wurden zuletzt 2012 Repräsentationsausgaben verbucht.

Repräsentationsausgaben sind jedenfalls der Post 723 zuzuordnen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt konnte im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 (einschl. NVA 2018) nicht nur insgesamt, sondern auch im Einzelnen (jedes Vorhaben) ausgeglichen werden. Das Ausgabevolumen betrug 2015 – 2017 bei 18 Vorhaben rd. 6,190 Mio. Euro. Mit NVA 2018 wurden weitere 4 Vorhaben mit einem voraussichtlichen Ausgabevolumen von rd. 445.000 Euro aufgenommen (Gesamtausgaben bei 22 Vorhaben ohne Vorjahres-Abwicklungen somit 8,645 Mio. Euro), wovon ein Anteil von rd. 587.000 Euro auf Rückführungen an Rücklagen und an den ordentlichen Haushalt entfallen.

Zwei der Vorhaben (Ortsbildgestaltung und Seniorenheim) werden noch durch innere Darlehen zwischenfinanziert. Die Zwischenfinanzierungen werden ordnungsgemäß in jeweils einem gesonderten Vorhaben dargestellt.

Der Großteil der gesamten Ausgaben (rd. 8,645 Mio. Euro einschl. NVA 2018) ist für Investitionen angefallen (rd. 7,452 Mio. Euro). 403.500 Euro konnten wieder an Rücklagen und rd. 183.000 Euro an den ordentlichen Haushalt rückgeführt werden. Durch den Verkauf eines Mietwohnhauses konnte ein Erlös von 665.000 Euro erzielt werden, wovon die zwei noch offenen Darlehen des Objektes (rd. 328.000 Euro) vorzeitig getilgt werden konnten.

Der Großteil der gesamten Einnahmen (rd. 8,645 Mio. Euro einschl. NVA 2018) konnte aus Anteilsbeträgen aus dem ordentlichen Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Von den Rücklagen wurden insgesamt rd. 1,383 Mio. Euro entnommen, wovon 850.000 Euro als Zwischenfinanzierung für die genannten zwei Vorhaben vorübergehend verwendet werden.

Zweckgebundene Interessentenbeiträge (Wasser und Kanal) wurden in Höhe von insgesamt rd. 1,072 Mio. Euro zur Teilfinanzierung an die entsprechenden Vorhaben zugeführt.

Die jährlich ausgeglichenen Ergebnisse bei den einzelnen Vorhaben sind ein Indiz dafür, dass die Realisierung der Vorhaben auf die Finanzierungspläne und das Leistungsvermögen der Marktgemeinde abgestimmt wurde.

Detaillierte Feststellungen zu einzelnen ao. Vorhaben

Projekt Ortsbildgestaltung 1. 2. u. 3. Etappe

Für dieses Projekt musste eine sehr lange Anlaufphase in Kauf genommen werden (1. BZ-Antrag im Finanzjahr 2000, Vorlaufkosten 2005 bis 2009), bis die Umsetzung in 3 Etappen letztendlich 2011 gestartet werden konnte.

Die Planung und Bauleitung wurde einerseits wegen der zeitlichen Abstände und andererseits deswegen für jede Bauetappe gesondert vergeben, um Erfahrungswerte einbringen zu können. Die Auftragsvergaben der einzelnen Gewerke wurden entsprechend den Vergabevorschlägen der jeweils beauftragten „Planungsbüros“, die auch den Bietervergleich sowie die Prüfung der Auftragssummen vorgenommen haben, an den jeweiligen Billigstbieter vergeben.

Um eine rasche Abwicklung des Projektes gewährleisten zu können, hat der Gemeinderat nach Beschluss der größeren Aufträge in Form einer Übertragungsverordnung (gesondert für jede Bauetappe) das Beschlussrecht bei der Abwicklung dieses Vorhabens dem Gemeindevorstand für die Vergabe im Rahmen des Budgets und dem Bürgermeister für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets unter Beachtung der Wertgrenze des § 58 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. übertragen.

Die Übertragungsverordnungen wurden von der Aufsichtsbehörde ordnungsgeprüft und haben keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Aufgefallen ist, dass der Bürgermeister teilweise Aufträge vergeben hat, die aufgrund der Übertragungsverordnung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gefallen wären, obwohl sowohl in der Übertragungsverordnung, als auch in den einzelnen Amtsvorträgen

darauf hingewiesen wurde. Obwohl vom Gemeindevorstand alle Beschlüsse nachträglich eingeholt wurden, entspricht diese Vorgangsweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Künftig sind - auch im Falle von Übertragungsverordnungen - die Wertgrenzen des Bürgermeisters (0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages) einzuhalten. Bei der Wertgrenze ist eine allfällige Umsatzsteuer nicht einzurechnen. Außerdem sind mehrere Vergleichsangebote einzuholen.

Aufgrund außerplanmäßiger Arbeiten, die in der 3. Bauetappe nicht im Leistungsverzeichnis enthalten oder in abgeänderter Form ausgeführt wurden, wurden insgesamt 13 Nachtragsangebote mit einer Gesamtsumme von 261.765 Euro (inkl. USt) übermittelt. Sie wurden vom Ziviltechniker-Unternehmen geprüft und einzeln begründet. Damit konnten diese Mehrausgaben vor Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand nachvollzogen werden. Nach dem vom Land OÖ übermittelten Finanzierungsplan wurde für alle 3 Etappen von 4.056.384 Euro Gesamtausgaben ausgegangen. Darin war neben den Anteilsbeträgen (796.384 Euro) anstatt eines Bankdarlehens auch ein Inneres Darlehen (600.000 Euro) vorgesehen, das von der Marktgemeinde durch die gut dotierte Kanalbau rücklage zur Verfügung gestellt und somit entsprechende Einsparungen hinsichtlich Bankzinsen erzielt werden konnten.

Ende 2017 lagen die Gesamtausgaben (abzüglich Rückführungen an den ordentlichen Haushalt) bei 4.124.723 Euro.

Im lfd. Finanzjahr 2018 wurden vorerst weitere 200.000 Euro Investitionen veranschlagt, die mit dem Nachtragsbudget auf 240.000 Euro erhöht wurden und durch die letzte BZ-Rate von 200.000 Euro sowie 40.000 Euro Anteilsbeträge bedeckt werden sollen. Der neu gestaltete Ortsplatz wurde 2018 baulich weitgehend abgeschlossen und auch schon eröffnet. Im MFP waren keine weiteren Ausgaben geplant, voraussichtlich fallen aber noch kleinere Ausgaben an.

Die Mehrausgaben von bislang voraussichtlich insgesamt rd. 334.000 Euro sind weitgehend auf die Nachtragsangebote für die Bauausführung und die Errichtung einer Beschallungsanlage zurückzuführen, die vorher nicht eingeplant war. Sie können weitgehend durch höhere Anteilsbeträge sowie sonstige Einnahmen bedeckt werden.

Von einer Ausfinanzierung des Vorhabens kann aber erst nach Rückzahlung des Inneren Darlehens gesprochen werden, die lt. MFP von 2019 bis 2022 geplant wurde. In diesem Zeitraum werden entsprechend weniger Mittel für neue Projekte zur Verfügung stehen.

Um eine geordnete Rückführung zur zweckgebundenen Kanal-Rücklage sicherzustellen, empfehlen wir, jährlich einen realistischen fixen Rückzahlungsbetrag zu beschließen und die Rücküberweisung auch durchzuführen.

Projekt Gehweg Straß/Reinthal/Thalham

Der Gemeinderat hat am 1. März 2016 die Errichtung eines Geh- und Radweges an der L541 (nur im Gemeindegebiet von St. Georgen im Attergau) mit geschätzten Gesamtausgaben von 470.000 Euro und davon einen Gemeindeanteil von 235.000 Euro genehmigt.

Mit der Errichtung wurde die Straßenmeisterei Mondsee mit Baubeginn 2016 beauftragt.

Lt. genehmigten Finanzierungsplan entfallen vom Gemeindeanteil nur 50 % bzw. 117.500 Euro auf die Marktgemeinde. Für die restlichen 117.500 Euro wurden Bedarfszuweisungsmittel in Aussicht gestellt, wovon die erste Rate von 67.500 Euro bereits flüssiggemacht wurde. Bis 2017 sind 243.614 Euro an Baukosten angefallen und für 2018 wurden noch 226.400 Euro veranschlagt, die mit Nachtragsbudget auf 128.200 Euro reduziert und durch Landeszuschüsse, Bedarfszuweisungsmittel und einen geringen Anteilsbetrag bedeckt werden sollen.

Projekt Seniorenheim „neu“-Grundankauf

Das Vorhaben weist Ende 2017 bei einer Investitionssumme von 251.748 Euro einen Fehlbetrag von 250.000 Euro aus, der dem Kaufpreis des Grundstücks entspricht und durch ein inneres Darlehen (Rücklagenentnahme „Seniorenheim-RL-Instandhaltungen“) zwischenfinanziert wird. 2018 wurden weitere 84.000 Euro (lt. NVA 2018 für unbebaute Grundstücke 102.300 Euro) veranschlagt, die durch eine Rücklagenentnahme bedeckt werden sollen. Für den Neubau gibt es noch keinen Realisierungstermin.

Projekt Grundbesitz

2011 bis 2017 wurden für den Ankauf von Grundstücken 128.359 Euro ausgegeben, die ausschließlich durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Budget finanziert wurden. 2017 wurde der Ankauf eines Grundstückes mit 46.526 Euro sowie Nebenkosten mit 2.141 Euro abgewickelt. Die Bedeckung wurde durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt im Zuge des Nachtragsbudgets vorgesehen.

Für 2018 wurden weitere 142.200 Euro veranschlagt. Bis zum Prüfungszeitpunkt (August 2018) wurden davon bereits rd. 93.600 Euro aufgewendet. Die Grundstücke wurden vorab angekauft, um für ev. künftige Projekte (Tausch)grundstücke zur Verfügung stellen zu können (zB im Zuge der Errichtung des Gewerbegebietes).

Projekte der ausgegliederten Unternehmungen

Von der „Gemeinde-KG“ wurde ein Projekt umgesetzt. Es wurde die Landesmusikschule errichtet, die bereits 2011 den Betrieb aufgenommen hat. Die Buchführung ist nachvollziehbar. Der Liquiditätszuschuss (lt. zuletzt vorliegendem RA 2017 46.746 Euro) wurde richtig berechnet, an die „Gemeinde-KG“ überwiesen, in deren Rechenwerk er auch korrekt verbucht wurde.

Schlussbemerkung

Die Einsicht in die Gebarung vermittelte den Eindruck einer sehr gut geführten Marktgemeinde. Die Bediensteten sind mit den gesetzlichen Bestimmungen ihres Aufgabenreiches bestens vertraut. Die Abläufe in der Finanzabteilung wurden von jeher durch die Vorgänger sehr strukturiert und nachvollziehbar aufbereitet.

An dieser Stelle bedanken wir uns für die umfangreiche Unterstützung durch alle betroffenen Bediensteten und auch beim Bürgermeister. Es wurden alle Fragen beantwortet und alle erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung gestellt.

In der am 23.7.2019 mit dem Bürgermeister, der Amtsleiterin, der Buchhalterin sowie zwei Vorstandsmitgliedern und einem Prüfungsausschussmitglied der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Gebarungsprüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, am 23.7.2019

Bezirkshauptmann
Dr. Martin Gschwandtner

Prüferin
Heidemarie Heizinger